

FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen

(gegliedert in alphabetischer Reihenfolge nach Thema)

Nr.	Thema	Frage	Antwort
1	Abschreibungen bisheriges Verwaltungsvermögen (VV) 12/2015	<i>Kann das bisherige VV kürzer als in 10 Jahren linear abge- schrieben werden?</i>	Nach § 217 ^{quinquies} Gemeindegesetz ist das bisherige Verwaltungsvermögen während 10 Jahren linear planmässig abzuschreiben. Eine Verkürzung der Abschreibungsdauer ist vom Gesetzgeber nicht in Betracht gezogen worden. Hingegen können bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 154 ^{bis} Gemeindegesetz zusätzliche Abschreibungen auch auf dem bisherigen Verwaltungsvermögen vorgenommen werden (vgl. HBO-Kapitel 16, Ziffer 4). Dabei wird die Nutzungsdauer nicht verändert, hingegen der absolute Abschreibungsbetrag.
2	Abwasser Anlagekategorie 12/2015	<i>Besteht die Möglichkeit, in der Abwasserbeseitigung analog der Wasserversorgung eine Anla- geunterkategorie Messtechnik zu eröffnen?</i>	Nein. Anlagekategorien und Nutzungsdauer sind vom Kanton auf der Grundlage von § 154 Abs. 1 Gemeindegesetz vorgegeben. Die Ausführungsbestimmungen sind in den HBO-Kapiteln 7 «Anlagebuchhaltung» und 21 «Zweckverbände» ersichtlich.
3	Aktivierungsgrenze Zweckver- bände (ZV) 12/2015	<i>Gilt die Aktivierungsgrenze für Investitionen des ZV auch für die Verbandsgemeinden?</i>	Nein. Es gilt die Aktivierungsgrenze der jeweiligen Einwohnergemeinde. Beispiel: Wenn der Zweckverband eine Investition tätigt, welche aufgrund seiner Aktivierungsgrenze von 30'000 Franken in die Investitionsrechnung aufzunehmen ist und die Verbandsgemeinde A sich mit 10% an den Kosten beteiligt, können diese anteiligen 3'000 Franken als Unterhalt in die Erfolgsrechnung der Verbandsgemeinde gebucht werden. Sie könnten jedoch auch als ein Betrag unter der Aktivierungsgrenze in die Investitionsrechnung übernommen werden.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
4	<p>Härtefallregelung bisheriges Verwaltungsvermögen</p> <p>12/2015</p>	<p><i>Kann die Abschreibungsdauer kürzer gewählt werden als die vom Kanton bewilligte längere Abschreibungsdauer?</i></p>	<p>Ja. Gemeinden, welche mit Verfügungsentscheid des Kantons eine längere Abschreibungsdauer für das bisherige Verwaltungsvermögens als die gesetzliche vorgeschriebene Dauer bewilligt erhalten haben, können anlässlich des ersten HRM2-Abschlusses zur Jahresrechnung 2016 diese bis auf die gesetzlich definierten 10 Jahre kürzen. Die dann gewählte Abschreibungsdauer gilt in der Folge dauerhaft. Unabhängig davon ist die vom Gemeindegesetz abweichende Abschreibungsdauer im Anhang zur Jahresrechnung unter der Rubrik «Regelwerk und Abweichungen» zu deklarieren.</p>
5	<p>Nettoverschuldungsquotient</p> <p>12/2015</p>	<p><i>Ist der Nettoverschuldungsquotient im Budget 2016 zu berechnen und auszuweisen?</i></p>	<p>Ja. Die Berechnung ist obligatorisch im Budget 2016 offenzulegen. Die Kennzahl ist aufgrund der Zahlen zur Jahresrechnung 2014 (HRM1-Konti) zu rechnen und im Teil Kennzahlen, Rubrik JR2014 auszuweisen.</p>
6	<p>Umgliederung Finanzvermögen – Verwaltungsvermögen</p> <p>12/2015</p>	<p><i>Kann im Rechnungsjahr 2015 die Umgliederung von Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt vorgenommen werden?</i></p>	<p>Grundsätzlich hat die Umgliederung der Bilanz anlässlich der ersten Eröffnungsbilanz nach HRM2 rückwirkend per 1.1.2016 zu erfolgen. Dafür ist eine Übernahmebilanz zum Buchwert mit revisionsfähigem Nachweis zu erstellen. Durch dieses Verfahren sind Abweichungen für das Budget 2016 aufgrund der nachträglichen Neuzuteilung der Vermögensbestände (FV-VV, z.B. bei den Berechnungen der Abschreibungen) unvermeidlich.</p> <p>Gemeinden, die eine solche Umgliederung mit Blick auf das Budget 2016 ggf. bereits vorgenommen haben oder demnächst vornehmen, haben zu beachten, dass eine gleichzeitige Neubewertung des Finanzvermögen nach § 217^{ter} f. Gemeindegesetz nicht zulässig ist. Diese Bestimmungen sind erst ab 1.1.2016 anwendbar.</p> <p>Eine Aufwertung des Finanzvermögens nach HRM1 im Vorfeld zur Einführung von HRM2 ist abzulehnen, da im Grundsatz nach HRM1 das Imparitätsprinzip gilt (Handbuch 2, Ziffer 7.3.1). Eine schleichende Neubewertung ist nicht zulässig. Weitere Instruktionen zur Vornahme der Neubewertung folgen anlässlich der Einführungsinstruktion 3 vom März / April 2016.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
7	Übernahme Bilanz 12/2015	Welche Schritte sind bei der Bilanzübernahme vorzukehren?	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Bilanzübernahme werden die Aktiven und Passiven aus der Schlussbilanz 2015 zu Buchwerten auf die HRM2-Konti umgegliedert. Dabei gilt es allfällige Umwidmungen zwischen FV und VV einerseits und Umbuchungen zwischen FK und EK andererseits zu dokumentieren und nachzuweisen (z.B. bisherige Rücklagen Vorfinanzierungen ins Eigenkapital). • Es empfiehlt sich, die HRM1-Schlussbilanz per 31.12.2015 aus dem IT-System in ein Excel zu exportieren und die Umgliederung vorzunehmen. Ein Hilfsformular wird unter www.hrm2-gemeinden.so.ch unter der Rubrik HRM2-Werkzeuge -> weitere Vorlagen ab 05.01.2016 abrufbar sein. • Bei der Umgliederung sind die Buchwerte der Schlussbilanz per 31.12.2015 in unveränderter Höhe zu übernehmen (Auf-/Abwertung nicht zulässig, vgl. Frage 6). • Die Umgliederung von Finanz- und Verwaltungsvermögen ist im Anhang zur ersten Jahresrechnung offenzulegen. Sie ist vom zuständigen Prüfungsorgan vorgängig zu validieren. • Weitere Informationen anlässlich der Einführungsinstruktion 3 im März / April 2016.
8	Wertberichtigungskonto (WB) bisheriges Verwaltungsvermögen 12/2015	Muss das bisherige VV über die jeweiligen Wertberichtigungskonti abgeschrieben werden?	Ja. Auch das bisherige Verwaltungsvermögen ist mit planmässigen Abschreibungen indirekt abzuschreiben. Die kumulierten Abschreibungen werden im WB-Konto offengelegt.
9	Wertberichtigungskonto für zusätzliche Abschreibungen 12/2015	Müssen die zusätzlichen Abschreibungen zwingend in einem separaten WB-Konto verbucht werden?	Ja. Zusätzliche Abschreibungen gehören in die Bilanzkonti 148xx.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
10A	<p>Zusätzliche Abschreibungen im Rechnungsjahr 2015</p> <p>12/2015</p>	<p><i>Unter welchen Voraussetzungen sind zusätzliche Abschreibungen im Jahr 2015 zulasten des Eigenkapitals möglich?</i></p>	<p>Aufgrund des Rechnungsergebnisses können nicht budgetierte, zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. Zusätzliche Abschreibungen dürfen auch dann vorgenommen werden, wenn ein Aufwandüberschuss entsteht. Diese dürfen aber nicht höher ausfallen als das vorhandene Eigenkapital. Es darf kein Bilanzfehlbetrag daraus resultieren (vgl. Handbuch 2, Ziffer 5.5.3). Sind diese zusätzlichen Abschreibungen nicht budgetiert, bedingt dies zwingend einen Nachtragskredit.</p> <p>Gemeinden, die mit dem Abschluss 2015 zusätzliche Abschreibungen des bisherigen Verwaltungsvermögens zulasten des Eigenkapitals vornehmen wollen, haben mit Blick auf eine ausreichende Eigenkapitaldecke die Einhaltung der Richtwerte der Kennzahl «Eigenkapital zu Fiskal-ertrag» und «Eigenkapitaldeckungsgrad» zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die 5-jährige Sperrfrist der Neubewertungsreserve ab dem Jahr 2016 nach § 217^{quater} Gemeindegesetz verwiesen. Das AGEM empfiehlt, wenn überhaupt, solche zusätzlichen Abschreibungen nur unter Einhaltung der obigen Richtwerte vorzunehmen.</p>
10B	<p>Anlagekategorien Spezialfinanzierung</p> <p>04/2016</p>	<p><i>Welche Anlagekategorien sind in den Spezialfinanzierungen im Bereich Wasser- und Abwasser anzuwenden und wie wird abgeschrieben?</i></p>	<p>Gemäss Ziffer 7.3.1 HBO sind für Spezialfinanzierungen in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sechs respektive drei Unteranlagekategorien zu führen. Die Entwertung der Anlagen erfolgt jedoch generell mit jährlicher 2%-iger linearer Abschreibung. Die Nutzungsdauer über 50 Jahre gilt somit für alle Investitionen resp. Anlagen in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
11	<p>Bewertung Sachanlagen im Übergang</p> <p>04/2016</p>	<p><i>Kann ich im Abschluss zur Jahresrechnung 2015 noch Neubewertungen (Restatement) von Finanzvermögen vornehmen?</i></p>	<p>Nein. Das Finanzvermögen ist im letzten Abschluss nach HRM1 nach den bisherigen Regeln und Usancen zu bewerten.</p> <p>Eine Bewertung von Sachanlagen oder übrigen Positionen nach den neuen Regeln von HRM2 ist im Abschluss 2015 nicht zulässig. Auch sind mit dem Abschluss zur Jahresrechnung 2015 keine neuen Abgrenzungstatbestände zu schaffen.</p> <p>Ein schleichendes Restatement ist nicht zulässig.</p> <p>Die Neubewertung des Finanzvermögens erfolgt ausschliesslich auf neue Rechnung 2016 gemäss Einföhrungsinstruktion 3 vom März und April 2016.</p>
12	<p>Folgeinvestitionen</p> <p>04/2016</p>	<p><i>Unter welchen Voraussetzungen kann eine Folgeinvestition noch auf die Hauptanlage gebucht werden?</i></p>	<p>Massgebend für die Zuordnung einer Folgeinvestition ist grundsätzlich der Verpflichtungskredit. Ist die Folgeinvestition im Verpflichtungskredit enthalten und ist für dessen Ausgaben bereits eine Anlage eröffnet worden, so ist die Folgeinvestition der bisherigen Anlage zuzuordnen.</p> <p>Solche Folgeinvestitionen können innerhalb der ersten 3 Jahre nach Aktivierung resp. Nutzung der Hauptanlage auf das bisherige Objekt abgerechnet werden. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Folgeinvestition gilt die Restnutzungsdauer der Hauptanlage auch für die Ausgaben der Folgeinvestition, d.h. die Folgeinvestitionen werden über die Restnutzungsdauer der Hauptanlage abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der Hauptanlage wird nicht verändert.</p> <p>Vgl. auch Kapitel 7 «Anlagebuchhaltung», Ziffer 7.8.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort						
13	<p>Hundesteuer</p> <p>04/2016</p>	<p>Wie verbuche ich den Einzug der Hundesteuern?</p>	<p>Die Hundesteuer setzt sich aus 2 Komponenten zusammen. Zum einen handelt es sich um eine effektive Steuer (Annahme CHF 100) und zum andern um die Abgabe an den Kanton für das Hundekontrollzeichen Kanton (CHF 40).</p> <p>Die Verbuchung der Hundesteuer inkl. Hundekontrollzeichen wird brutto wie folgt vorgenommen:</p> <table border="0" data-bbox="1173 571 2145 678"> <tr> <td>Hundesteuern</td> <td>Bank -Kasse / 9101.4033.xx</td> <td>CHF 140</td> </tr> <tr> <td>Hundekontrollzeichen</td> <td>9101.3611.xx / Bank</td> <td>CHF 40</td> </tr> </table> <p>In Gemeinden, welche den Einzug der Hundesteuer durch nebenamtliches Personal vornehmen, sind die Lohnkosten unter der allgemeinen Verwaltung zu buchen.</p>	Hundesteuern	Bank -Kasse / 9101.4033.xx	CHF 140	Hundekontrollzeichen	9101.3611.xx / Bank	CHF 40
Hundesteuern	Bank -Kasse / 9101.4033.xx	CHF 140							
Hundekontrollzeichen	9101.3611.xx / Bank	CHF 40							
14	<p>Verbuchung Courtagen von Versicherungsgesellschaften</p> <p>04/2016</p>	<p>Wie sollen Courtagen einer Versicherungsgesellschaft verbucht werden, wenn seine Dienstleistungen im direkten Zusammenhang dazu stehen?</p>	<p>Die Verbuchung soll netto erfolgen. Da es sich um eine Abwicklung unter 2 Partnern handelt (siehe Kapitel 5 Erfolgsrechnung, Ziffer 5.3). Die Courtagen und die Dienstleistungen sind demzufolge miteinander zu verrechnen; d.h. die Differenz daraus (Courtage = Ertrag zu Gunsten der Gemeinde) wird netto über das Konto 0220.4309.xx verbucht.</p>						
15	<p>Verbuchung der wiedereingebrachten Steuern (inkl. Aufwand von Inkassobüros)</p> <p>04/2016</p>	<p>Wie sollen die Zahlungseingänge aus den Dienstleistungen (Bewirtschaftung von Verlustscheinen der Gemeinde) von Inkassobüros verbucht werden?</p>	<p>Die Abschreibungen aus Verlustscheinen sind unter dem Konto 9100.3181.10 zu buchen.</p> <p>Erlöse aus der Bewirtschaftung solcher Verlustscheine sind mit einem allfälligen Dienstleistungsaufwand des Inkassobüros zu verrechnen d.h. die Differenz (Ertrag wiedereingebrachte Steuern abzüglich Dienstleistungsaufwand Inkassobüro) wird netto über das Konto 9100.4000.90 verbucht. Begründung: Es handelt sich um eine Abwicklung unter 2 Partnern (siehe Kapitel 5 Erfolgsrechnung, Ziffer 5.3).</p>						

Nr.	Thema	Frage	Antwort
16	Verpflichtungskreditkontrolle (VKK) in der Jahresrechnung 04/2016	Muss ich die Einnahmen in der VKK auch darstellen?	<p>Ja. Alle Bewegungen zum Verpflichtungskredit sind während der Laufzeit eines Verpflichtungskredites in der VKK der Jahresrechnung offen zu legen und nachzuführen. Das gilt auch für die Einnahmen, welche auf einer separaten Zeile ausgewiesen werden können.</p> <p>Gemeinden, welche Einnahmen aus Verpflichtungskrediten nicht in der VKK der Jahresrechnung zeigen, haben den Verpflichtungskredit unter separater Offenlegung der Einnahmen als Verpflichtungskreditabrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p>
17	Werterhalt-Einlagen bei den SF Wasser und Abwasser 04/2016	Kann eine Gemeinde freiwillig auch mehr WE-Einlagen vornehmen?	<p>Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Die vom Amt für Umwelt mit dem RRB-Nr. 1021 vom 22.06.2016 festgelegten Werte, gelten als Mindesteinlagen (vor Verrechnung der planmässigen Abschreibungen).</p> <p>Mehr unter HBO Kapitel 8 «Spezialfinanzierung», Ziffer 8.2.1.1.</p>
18	Wiederbeschaffungswerte (WBW) beim Übergang von HRM1 zu HRM2 beim Wasser und Abwasser 04/2016	Müssen die Wiederbeschaffungswerte, welche vor dem Einführungstermin zu HRM2 erhoben wurden, noch angepasst werden?	<p>Die vom AFU festgelegten Wiederbeschaffungswerte (WB) basieren auf dem Erhebungsstand vor 1.1.2016, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserversorgung per: 31.12.2013 - Abwasserbeseitigung per: 31.12.2014 <p>Auf eine nachträgliche Anpassung (Jahre 2015 und 2014) kann verzichtet werden, sofern die Wiederbeschaffungswerte und die daraus entstehenden theoretischen Veränderungen der Werterhalt-Einlagen (WE) nicht wesentlich sind. Die Wesentlichkeit ist gegeben, wenn die nachträgliche Anpassung des Wiederbeschaffungswertes die Aktivierungsgrenze der IR überschreitet.</p> <p>Mehr unter HBO Kapitel 8 «Spezialfinanzierung», Ziffer 8.2.1.2</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
19	Abgrenzungen Ferien- und Überzeit im Jahresabschluss 09/2016	Wie werden Ende Jahr die Ferien, Gleitzeit und Überzeit behandelt und verbucht?	Ferien-, Gleitzeit- und Überzeitguthaben sind – sofern wesentlich - über die passiven Rechnungsabgrenzungen (RA) einheitlich zu buchen und nicht über das Konto kurzfristige Rückstellungen. Das RA-Konto 20470.01 hat dabei den Charakter einer Wertberichtigung auf dem Lohnaufwand. Ende Jahr wird berechnet, wieviel die offenen Guthaben (Tage und Stunden in Franken) betragen. Diese werden entsprechend als Aufwand abgegrenzt. Als Gegenkonto wird das passive Rechnungsabgrenzungskonto verwendet (20470.01). Die Rückbuchung des Gesamtbetrages erfolgt jeweils am Anfang des nächsten Jahres. Dieses Vorgehen wiederholt sich jährlich. Daraus ergibt sich eine Differenz im Lohnaufwand, welcher der Zu- oder Abnahme im Berichtsjahr entspricht (siehe auch im HBO-Kapitel 12.2, 12.3 und 12.7.3).
20	Mikroverunreinigungen - Kontierung 09/2016	Wie sollen Gemeinden und Zweckverbände die Abgaben buchen, die für Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen zu entrichten sind?	Zwei Verbuchungsarten sind zu unterscheiden: Gemeinden und ARA's betreiben Anlagen und erhalten vom Bund eine Rechnung für diese Abgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Verbuchung des Aufwandes im Konto 3137.xx (Steuern und Abgaben) • Verbuchung der Weiterverrechnung an die Gebührenzahlenden erfolgt auf das Ertragskonto 4240.xx (Benützungsgebühren) Die ARA (oder Gemeinde) fakturiert den Betrag an die angeschlossenen Verbandsgemeinden weiter: <ul style="list-style-type: none"> • Verbuchung bei den Verbandsgemeinden unter dem Aufwandkonto 3612.xx (Entschädigungen) • Die Verbuchung der Weiterverrechnung an die angeschlossenen Gemeinden erfolgt bei der ARA im Ertragskonto 4612.xx

Nr.	Thema	Frage	Antwort
21	<p>Unterscheidungskriterien Spezialfahrzeuge / allgemeine Fahrzeuge, Zuordnung Anlagegruppe</p> <p>09/2016</p>	<p>Welches sind Spezialfahrzeuge und wie werden diese eruiert?</p>	<p>Strassenfahrzeuge wie Dienstwagen, Kleinbusse, Lastwagen etc., welche multifunktional genutzt werden, gelten als «Motorfahrzeuge» gemäss Anlagekategorie 7. Solche Fahrzeuge werden mit einer Nutzungsdauer von 8 Jahren erfasst (Anlagekategorie 7) und mit 12.5% jährlich abgeschrieben.</p> <p>Als Spezialfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welchen für einen bestimmten speziellen Gebrauch in der Gemeinde benötigt werden. Diese Fahrzeuge weisen einen spezifischen Ausbaustandard zum Teil mit besonderen Anforderungswünschen des Käufers (z.B. Einzelanfertigungen für ein Tanklöschfahrzeug TLF). Solche Anforderungen schlagen sich preislich nieder. Unter die Kategorie der Spezialfahrzeuge gehören z.B. Kehrtrichtfahrzeuge, Spezialfahrzeuge im Strassenbau, Abwasserreinigungsfahrzeug etc. Spezialfahrzeuge werden in der Anlagenbuchhaltung der Anlagekategorie 8 zugeteilt (Nutzungsdauer 15 Jahren, 6.67%).</p>
22	<p>Bewertung Liegenschaften in OeBA-Zone per 1.1.2016</p> <p>09/2016</p>	<p>Dürfen Liegenschaften (Grundstücke bebaut und un bebaut) in der Zone für öffentliche Bauten im Finanzvermögen geführt werden?</p>	<p>Nein. Liegenschaften in einer OeBA-Zone begründen grundsätzlich Verwaltungsvermögen und sind per 1.1.2016 zum bestehenden Bilanzwert in das Verwaltungsvermögen zu überführen. Begründung: Nach Planungs- und Baugesetz (§ 38) dürfen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten erstellt werden. Das Gebiet soll vom Gemeinwesen, für welches es bestimmt ist, gütlich oder auf dem Weg der Enteignung erworben werden. Andernfalls kann der Eigentümer nach Ablauf einer von ihm angesetzten Frist von 5 Jahren verlangen, dass sein Grundstück einer anderen Zone zugeteilt wird. Bei einer solchen Änderung des Zonenplanes ist für das wegfallende Gebiet angemessener Ersatz zu schaffen.</p> <p>Umzonung von gemeindeeigenem OeBA-Land in eine frei handelbare Kern-, Wohn-, Arbeits-, DL-, Industrie- oder Gewerbezone führt zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Zonenänderung zu einer Umwidmung in FV. Eine Neubewertung nach den Regeln von HRM2 ist gleichzeitig fällig.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
23	Umgliederung ins Verwaltungsvermögen per 01.01.2016 - beim Übergang von HRM1 zu HRM2 09/2016	Wie ist das Verwaltungsvermögen abzuschreiben, das per 01.01.2016 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umbilanziert wird?	<p>Das Verwaltungsvermögen (VV) das beim Übergang von HRM1 zu HRM2 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umbilanziert wird, gilt nach den Richtlinien des Kantons als neues (unter HRM2) Verwaltungsvermögen und ist demnach nach den ordentlichen Anlagekategorien über dessen Nutzungsdauern abzuschreiben.</p> <p>Demzufolge ist dieses umbilanzierte VV nicht als altes VV zu betrachten und somit nicht über die Nutzungsdauer von 10 Jahren (Übergangsregelung) oder über eine allfällige Härtefallregelung abzuschreiben.</p>
24	Handhabung von Rückbau- oder Abrisskosten in Bezug auf die Abschreibungsdauer 09/2016	Wie sollen die Rückbau- oder Abrisskosten einer Hochbaute, die über die Investitionsrechnung laufen (unter Berücksichtigung der Aktivierungsgrenze), in Bezug auf die Abschreibungen behandelt werden?	<p>Fall 1: Die Rückbau- oder Abrisskosten einer Hochbaute stehen in einem direkten Zusammenhang mit dem Neubau einer Hochbaute: In diesem Fall werden die Kosten zusammen mit dem Neubau auf eine neue Anlage unter Hochbauten (Anlagekategorie 2) aktiviert und somit auch über die Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben. Der direkte Zusammenhang wird i.d.R. auch darin begründet, dass die Rückbau- oder Abrisskosten im gleichen Verpflichtungskredit wie der Neubau eingeschlossen sind.</p> <p>Fall 2: Die Rückbau- oder Abrisskosten stehen im direkten Zusammenhang mit einer maximal 3 Jahre später zu erstellenden Hochbaute: In diesem Fall sind die Kosten ebenfalls auf die Neuanlage unter Hochbauten (Anlagekategorie 2) zu aktivieren und entsprechend abzuschreiben.</p> <p>Fall 3: Die Rückbau- oder Abrisskosten einer Hochbaute stehen in keinem direkten Zusammenhang mit einem Neubau (es erfolgt keine Neubaute oder diese betrifft nicht das sanierte alte Objekt): In diesem Fall werden die Kosten dem sanierten alten Grundstück zugewiesen (Wertsteigerung des Grundstückes) und über die Nutzungsdauer von 40 Jahren (Anlagekategorie 1): Grundstücke) abgeschrieben. In der Bilanz ist eine entsprechende Umgliederung vorzunehmen.</p> <p>In allen Fällen ist die Aktivierungsgrenze massgebend.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
25	<p>Bilanzierung / Neubewertung «Besonet AG»</p> <p>gilt für folgende Gemeinden: Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken, Hüniken.</p> <p>12/2016</p>	<p>Wie muss die Beteiligung Besonet AG per 1.1.2016 bilanziert werden?</p>	<p>Bisher wurde die Beteiligung an der Besonet AG in der Bestandesrechnung unter der Gruppe <i>115 Darlehen und Beteiligungen</i> im Verwaltungsvermögen aufgeführt.</p> <p>Seit 30. August 2013 tritt die Firma Besonet AG unter dem Namen <i>Quickline Holding AG</i> auf. Gemäss unseren Abklärungen mit Herrn Hans-Jörg Köchli, Geschäftsführer EWK (Energie, Wasser, Kommunikation Herzogenbuchsee, hansjoerg.koechli@ewk.ch) ergibt sich seither folgende Situation bezüglich dieses Titels: Die beteiligten Gemeinden bilden als Gesellschafter eine einfache Gesellschaft und sind rechtlich nicht berechtigt Aktien zu zeichnen und zu halten. Die EWK als juristische Person hat aus diesem Grund die Aktien bei der Quickline AG gezeichnet und hält diese Wertschriften als Eigentümerin. Gemäss Aussage der Geschäftsführung werden die Gemeinden mit einem Schreiben in dieser Sache bedient werden. An der nächsten Gesellschafterversammlung ist zudem eine separate Information vorgesehen.</p> <p>Eine Bilanzierung dieses Titels in den Bilanzen der Gemeinden ist somit nicht weiter korrekt. Der Titel ist auszubuchen. Die Ausbuchung der Beteiligung an der Besonet AG (neu: Quickline Holding AG) hat per 1.1.2016 wie folgt zu erfolgen:</p> <p>29600.01 - Neubewertungsreserve / 14550.01 - Beteiligungen an privaten Unternehmungen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
26	Bilanzierung / Neubewertung GAW 12/2016	Wieso sind die Stammanteile an der GA Weissenstein GmbH ab 1.1.2016 im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren?	<p>Unter HRM1 wurden die Stammanteile an der GA Weissenstein GmbH in der Bestandesrechnung unter der Gruppe 102 Anlagen (Anlagen des Finanzvermögens) aufgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss der Referenzliste Zuteilung Finanz- (FV) / Verwaltungsvermögen (VV) sind Beteiligungen an Gemeinschaftsantennen-Anlagen unter HRM2 im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren (<i>Kapitel 14.6.10 im Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden</i>). • Bei den Stammanteilen an der GA Weissenstein GmbH handelt es sich um solche Beteiligungen an einer Unternehmung, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllt, die der Bevölkerung einen Nutzen bringt. Fazit: Die Stammanteile an der GA Weissenstein GmbH sind demnach zum Verkehrswert vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen zu übertragen.
27	Bewertung / Neubewertung AEK Energie 12/2016	Wie ist die Aktie AEK Energie AG per 1.1.2016 zu bewerten?	<p>Die Aktie der AEK Energie AG (ESTV-Nr. 40429) ist gemäss Referenzliste AGEM im Finanzvermögen zu bilanzieren. Sie wies per 1.1.2016 einen Kurswert bzw. Steuerwert Kanton von Fr. 26'000.-- pro Aktie aus.</p> <p>Generell können Rückfragen für Steuerwerte von Solothurner Firmen beim kantonalen Steueramt (KSTA) über folgende E-Mail getätigt werden: _fdstv_NP_Sekretariat@fd.so.ch</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
28	Neubewertung Finanzvermögen 12/2016	Wie ist Landwirtschaftsland zu bilanzieren, welches im Rahmen eines gemeindeeigenen rechtsetzenden Reglemente als unveräusserlich qualifiziert ist?	Gemeinden (u.a. auch Einheitsgemeinden), welche Berghöfe, Sömmerungsbetriebe, Waldungen oder landwirtschaftliche Parzellen in einem rechtsetzenden Reglement (Allmend oder Pachtreglement) als unveräusserlich statuieren, haben solche Liegenschaften unter HRM2 im Verwaltungsvermögen zu belassen. In diesem Fall erfolgt keine Neubewertung per 1.1.2016. Grundbuchrechtlich verbrieft "Zerstückelungsverbote" sind dieser Regelung gleichgestellt.
29	Neubewertung Beteiligungen und Darlehen im Verwaltungsvermögen 12/2016	Wie ist die Neubewertung von Beteiligungen und Darlehen im Verwaltungsvermögen per 1.1.2016 zu verbuchen?	<p>Darlehen oder Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (Sachgruppe 144 und 145) werden per 1.1.2016 grundsätzlich zum Nominalwert bewertet, sofern kein Steuerwert vorhanden oder der Steuerwert höher ist als der Nominalwert. Sofern der Steuerwert tiefer ist als der Nominalwert, ist die Bewertung zum Steuerwert vorzunehmen. Das Imparitätsprinzip ist somit streng anzuwenden. Von der Bewertung auf den Nominalwert kann abgesehen werden, wenn eine Rückzahlung des Nominalwertes statuarisch ausgeschlossen ist (u.a. Genossenschaft Vebo = Bilanzierung zu einem Pro-Memoria-Franken).</p> <p>Diese allfällige Neubewertung von Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen ist per 1.1.2016 ebenfalls über das Konto Neubewertungsreserve zu buchen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort															
30	<p>Beteiligung AVAG (Aare Versorgungs AG, Olten)</p> <p>gilt für folgende Gemeinden: Balsthal, Gretzenbach, Hauenstein-Ifenthal, Lostorf, Niedergösgen, Rickenbach, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Stüsslingen, Trimbach, Walterswil, Wangen b.O., Winznau, Wisen.</p> <p>12/2016</p>	<p>Wie ist die Beteiligung «AVAG», Olten per 1.1.2016 zu bilanzieren?</p> <p>Wie ist die Kapitalherabsetzung der AVAG per 31.12.2016 zu buchen?</p>	<p>Gemäss Referenzliste im Anhang 14.6.10 (HBO Kapitel 14 «Bilanzbewertung») sind Beteiligungen an der AVAG unter HRM2 im VERWALTUNGSVERMÖGEN zu bilanzieren. Das Rundschreiben AGEM vom 7.3.2007 kommt aufgrund der Regeln von HRM2 nicht weiter zur Anwendung. Begründung: Die Beteiligungen an der AVAG sind eng an Konzessionsverträge und Zusatzvereinbarungen (sog. Milestone-Verträge) gebunden, welche die Versorgung der Gemeinden mit Energie sicherstellen; damit ist die öffentliche Aufgabenerfüllung gegeben. Gleichzeitig enthalten die «Milestone-Verträge» in der Regel eine Sperrfrist für die Veräusserung der Aktien, welche andererseits ausschliesslich an die AVAG, zu vertraglich definierten Preisen, zurück verkauft werden können.</p> <p>Die Bilanzierung per 1.1.2016 ist auf dem Konto 14550.xx «Beteiligungen an privaten Unternehmen» vorzunehmen und die Bewertung hat nach dem Imparitätsprinzip zu Nominalwerten resp. zum tieferen Steuerwert zu erfolgen (wobei bisher kein Steuerwert veröffentlicht wurde). Die Bewertungsdifferenz wird über die Neubewertungsreserve gebucht (Konto 29600.01).</p> <p>Im Rahmen der kürzlich erfolgten Fusion mit der «2016 A+F AG», erfolgte die Kapitalherabsetzung der AVAG-Aktien von nominal 1'000 auf 100 Franken pro Aktie. Gleichzeitig wurde den Aktionärgemeinden das Kapital durch eine Rückzahlung von 1'400 Franken pro Aktie inkl. Agio abgegolten. Als Folge ist die Bewertung der AVAG-Aktien auf den Nominalwert von 100 Franken pro Aktie per 31.12.2016 anzupassen und die Differenz wie folgt auszubuchen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Text</th> <th>Berechnung</th> <th>Soll</th> <th>Haben</th> <th>Betrag Fr. (pro Aktie)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kapitalherabsetzung</td> <td>Reduktion von nom. 1'000 auf 100 Franken</td> <td>29600.01 Neubewertungsreserve</td> <td>14550.01 Beteiligung AVAG</td> <td>900.00</td> </tr> <tr> <td>Agio aus Kapitalherabsetzung</td> <td>Rückzahlung von 1'400 Franken (Agio 400 Franken)</td> <td>10020.01 Bank</td> <td>8710.4451.00 Ertrag aus Kapitalrückzahlung</td> <td>1'400.00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Falls keine Neubewertungsreserve vorhanden ist, erfolgt die Buchung zur Kapitalherabsetzung netto über das Konto 8710.4451.00. Die Bilanzierung und Bewertung nach Kapitalherabsetzung kann einfachheitshalber auch in einem Buchungsvorgang per 1.1.2016 vollzogen werden.</p>	Text	Berechnung	Soll	Haben	Betrag Fr. (pro Aktie)	Kapitalherabsetzung	Reduktion von nom. 1'000 auf 100 Franken	29600.01 Neubewertungsreserve	14550.01 Beteiligung AVAG	900.00	Agio aus Kapitalherabsetzung	Rückzahlung von 1'400 Franken (Agio 400 Franken)	10020.01 Bank	8710.4451.00 Ertrag aus Kapitalrückzahlung	1'400.00
Text	Berechnung	Soll	Haben	Betrag Fr. (pro Aktie)														
Kapitalherabsetzung	Reduktion von nom. 1'000 auf 100 Franken	29600.01 Neubewertungsreserve	14550.01 Beteiligung AVAG	900.00														
Agio aus Kapitalherabsetzung	Rückzahlung von 1'400 Franken (Agio 400 Franken)	10020.01 Bank	8710.4451.00 Ertrag aus Kapitalrückzahlung	1'400.00														

Nr.	Thema	Frage	Antwort
12/2016	Verbuchung Beteiligungserträge	Wie sind Beteiligungserträge (Dividenden und Zinsen) zu verbuchen?	<p>Beteiligungserträge der AVAG sind analog der Konzessionserträge grundsätzlich einheitlich auf die Funktion 8710 "Elektrizität allgemein" zu buchen:</p> <p>Konto Nr. 8710.4120.00 «Konzessionen Energie» → Konzessionserträge AVAG Konto Nr. 8710.4451.00 «Finanzertrag aus Beteiligungen VV» → Dividende AVAG</p> <p>Beteiligungserträge aus Unternehmen mit Kapitalmehrheit der öffentlichen Hand, d.h. eigene Unternehmen nach öffentlichem Recht (z.B. Energieversorgung Egerkingen, EVE) oder privatem Recht (z.B. Elektra Gretzenbach AG, ELAG) ist ebenfalls auf die Funktion 8710 «Elektrizität allgemein» jedoch mit differenzierten Sachgruppen zu buchen:</p> <p>Konto Nr. 8710.4450.00 «Zinsertrag aus Darlehen VV» → Zins auf Aktionärsdarlehen Konto Nr. 8710.4462.00 «Finanzertrag aus Beteiligungen» → Dividende «EVE» Konto Nr. 8710.4463.00 «Finanzertrag aus Beteiligungen» → Dividende ELAG.</p> <p>Zinserträge aus Beteiligungen im VV werden grundsätzlich nicht in der Funktion 9610 gebucht, sondern immer in der jeweiligen thematischen Funktionsstelle.</p>
31 12/2016	Bilanzierung Rücklagen «Elektrizitätswerk»	Wie ist die Rücklage «Elektra» aus einer früheren Ausgliederung der Elektra in ein eigenes Unternehmen nun unter HRM2 in der Bilanz zu behandeln?	<p>Die Rücklage aus der Ausgliederung der Elektra (HRM1, i.d.R. unter Kto. Nr. 2285.xx) bleibt auch unter HRM2 unverändert als Sperrreserve bestehen. Sie sind unter HRM2 auf das Kto. Nr. 29504.01 (Aufwertungsreserve Elektrizitätswerk) zu übertragen.</p> <p>Begründung: Die Position gibt den Aufwertungssaldo der Elektra-Anlagen aufgrund der Ausgliederung in eine öffentliche-rechtliche Unternehmung aus früheren Jahren wieder. Da kein tatsächlicher Verkauf der Anlagen erfolgte, sondern lediglich eine Ausgliederung von Verwaltungsvermögen («unechte Privatisierung»), das aufgewertet wurde, bleibt dieser Aufwertungsgewinn weiterhin in unveränderter Höhe bestehen. Auch eine Übertragung auf andere Konti wie z.B. das Konto Bilanzüberschuss oder die Neubewertungsreserve ist nicht zulässig. Die Auflösung der Aufwertungsreserve erfolgt zum Zeitpunkt eines tatsächlichen Verkaufs der ausgegliederten Einheit an Dritte («echte Privatisierung»).</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
32	Anpassung der Nutzungsdauer 12/2016	Wann ist die Nutzungsdauer einer Anlage zu kürzen und wie sind die Abschreibungen vorzunehmen in Bezug auf planmässig und ausserplanmässig?	<p>Stellt man bereits zu Beginn der Nutzung fest, dass eine Anlage weniger lang genutzt werden kann als ihre zugeteilte Nutzungsdauer (gilt auch für Occasionen) vorgibt, dann ist bereits zu Beginn eine Verkürzung der Nutzungsdauer (ND) vorzunehmen. Daraus ergeben sich planmässige Abschreibungen auf die verkürzte ND.</p> <p>Eine solche Anlage ist innerhalb der Anlagenkategorie (AK) manuell auf die verkürzte ND zu mutieren.</p> <p>Für die Verkürzung einer Nutzungsdauer bei Anlagegütern besteht eine Bewilligungspflicht. Ein entsprechendes Gesuch ist vorgängig dem AGEM einzureichen. Zusätzlich ist diese Verkürzung im Anhang zur Jahresrechnung (A0) zu deklarieren.</p> <p>Muss hingegen eine Anlage auf Grund eines Ereignisses (z.B. durch Schaden) auf eine verkürzte Restnutzungsdauer abgeschrieben werden, so ist diese Anlage zusätzlich zu den planmässigen Abschreibungen auch noch ausserplanmässig abzuschreiben. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen verteilen sich linear auf die verbleibende Restnutzungsdauer.</p>
33	Anpassung der Nutzungsdauer 12/2016	Wann ist die Nutzungsdauer einer Occasion-Anlage <u>nicht</u> zu kürzen?	<p>Auf eine Verkürzung der Nutzungsdauer einer Anlage ist zu verzichten, wenn diese Anlage zum Zeitpunkt des Erwerbes, nachweislich über die volle Lebensdauer (gemäss der zugehörigen Anlagenkategorie) genutzt werden kann.</p> <p>Beispiel: Kauf genutztes Gebäude in einem tadellosen Zustand.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
34	Anschlussgebühren in den Spezialfinanzierungen 12/2016	Was geschieht mit Anschlussgebühren, welche keiner Anlage direkt zugewiesen werden können?	Grundsätzlich werden die nicht zuweisbaren Anschlussgebühren beim ältesten Anlageobjekt der Spezialfinanzierung Wasser resp. Abwasser abgetragen. Ist kein Verwaltungsvermögen vorhanden, so wird der Betrag in der Erfolgsrechnung vereinnahmt (übertragen). Es erfolgt keine Verrechnung mit dem alten (HRM1) Verwaltungsvermögen.
35	Anlagekategorien 12/2016	Welche Anlagekategorien (AK) werden bei den Spezialfinanzierungen angewendet?	In den Spezialfinanzierungen kommen grundsätzlich alle 14 AK zur Anwendung. Eine Ausnahmeregelung besteht bezüglich den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Anstelle der regulären 14 AK mit Unteranlagekategorien, besteht die Wahlfreiheit der Anwendung eines Abschreibungssatzes von generell 2% über die gesamte Spezialfinanzierung. Dies führt dazu, dass keine Unteranlagekategorien geführt werden müssen. Für die SF «Wasser» und «Abwasser» bestehen somit 2 Varianten zur Auswahl: Variante 1: Führen nach den 14 Anlagekategorien inkl. den Unteranlagekategorien unter Anwendung der entsprechenden Abschreibungssätzen und Nutzungsdauern (vgl. auch Bestimmungen für Zweckverband, siehe HBO-Kapitel 21.2.4). Variante 2: Abschreibungen generell von 2% über alle Anlagen, ohne Unteranlagekategorien zu führen. Bei Wahl der Variante 2 ist deren Anwendung im Anhang zu deklarieren. Die gewählte Variante ab 2016 ist nach dem Stetigkeitsprinzip anzuwenden und darf nicht geändert werden.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
36	Pro-Memoria-Posten in der Bilanz 12/2016	Wie sind bestehende Anlagen des Verwaltungsvermögens (VV) in die Bilanz per 1.1.2016 wieder aufzunehmen, wenn sie bereits auf Fr. 0.00 abgeschrieben wurden?	Anlageobjekte des VV, die per 1.1.2016 im Inventar der Gemeinde vorliegen, früher jedoch in der Bilanz auf Fr. 0.00 abgeschrieben wurden, sind wie folgt wieder einzubuchen: <ol style="list-style-type: none"> 1) Erfassung der Anlage in der Anlagenbuchhaltung mit Fr. 1.-- 2) Bilanzierung / Korrektur über die Neubewertungsreserve (sofern eine NBR vorhanden ist); Buchung: VV Konto xy an NBR 3) Sofern keine Neubewertungsreserve vorhanden ist, ist eine erfolgswirksame Verbuchung über das Konto xxxx.4690.10 (Buchgewinn auf dem VV) vorzunehmen.
37	Rückwirkende Entnahme von Ersatzbeiträgen aus den Sperrkonten der Gemeinden (Ersatzabgaben für Schutzraumbauten)	Wie sind die möglichen - und im Sinne von einmaligen - Entnahmen aus dem Sperrkonto Ersatzbeiträgen im Jahr 2017 zu verbuchen?	Gemäss dem Schreiben des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) vom 22.12.2016 werden - im Sinne einer «einmaligen Aktion» - Gesuche bewilligt, um Entnahmen aus dem Konto-Nr. 20910.01 «Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten» rückwirkend auf 10 Jahre vornehmen zu können. <p>Diese Entnahme stellt eine einmalige Option im 2017 dar. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, ein Gesuch an das AMB zu stellen und können die Höhe der Entnahme durch die Auswahl der möglichen Jahre (im Rahmen des maximal möglichen) selbst bestimmen.</p> <p>Solche Entnahmen per 2017 sind einmalig und erfolgswirksam wie folgt zu verbuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SOLL: 20910.01 "Ersatzabgaben für Schutzraumbauten" - HABEN: 1620.4501.xx "Entnahmen aus Fonds des FK" <p>Da diese Entnahme als Nachbezüge früherer Jahre zu qualifizieren sind, ist eine Verteilung der Entnahmen bzw. Äufnung eines zusätzlichen Fonds zu unterlassen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
	03/2017		<p>Solche Entnahmen sind - im Gegensatz zum früheren Finanzausgleich – im neuen Finanz- und Lastenausgleich für die Einwohnergemeinden finanzausgleichsneutral.</p> <p>Gesuche für Entnahmen sind direkt an das AMB zu richten.</p>
38	Fonds im Eigenkapital oder Fremdkapital	<p>Wie unterscheiden sich Fonds im Eigenkapital (EK) zu Fonds im Fremdkapital (FK) und wie sind Einlagen und Entnahmen zu buchen?</p>	<p>Für Fonds im Eigenkapital (29100.xx) gelten folgende Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie sind durch einen eigenen Gemeindebeschluss begründet oder 2. es besteht eine kantonale oder bundesrechtliche Rechtsgrundlage; die Gemeinde selbst kann jedoch in einem Gemeindereglement (Verwaltungsreglement oder rechtsetzenden Reglement) zahlreiche Aspekte selber regeln (z.B. Tarifgestaltung, Verwendungszweck, Verzinsung). <p>Beispiele: Erneuerungsfonds für Liegenschaften im FV, Personal- und Rentenfonds, Parkplatzfonds.</p> <p>Verbuchung (Einlagen/Entnahmen): in der ER über die Sachkontogruppen 3511 und 4511.</p> <p>Regel: Fonds im EK sind zurückhaltend zu bilden (keine «Kässeli»).</p> <p>Für Fonds im Fremdkapital (FK) (20910.xx, 20920.xx, 20930.xx) gelten folgende Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie sind nicht durch einen eigenen Gemeindebeschluss begründet, sondern durch Dritte begründet oder 2. Es besteht eine kantonale oder bundesrechtliche Rechtsgrundlage, die der Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum u.a. bezüglich Verwendung erlaubt 3. Fonds im FK dürfen keinen Negativsaldo ausweisen und sind zwingend zu verzinsen (Inflationsschutz) 4. Bei Fonds im FK handelt es sich i.d.R. um Mittel von Dritten (keine Zuschüsse durch eigene Mittel wie Steuern oder Gebühren).

Nr.	Thema	Frage	Antwort
	03/2017		<p>Beispiele: Zweckbestimmte oder mit Auflagen begründete Stiftungen, Legate, Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnisse Dritter.</p> <p>Verbuchung (Einlagen/Entnahmen): in der ER über die Sachkonto-Gruppen 3501, 3502, 3503 und 4501, 4502, 4503.</p> <p>Übersicht Musterbeispiele Fonds: siehe HBO-Kapital 13 – «Bilanz».</p>
39	Bedarf nach neuen Sachgruppen-Konten und Funktionsstellen	<i>Wie gehe ich vor, wenn ich eine nicht vorhandene Kontonummer bei den Sachgruppen und der funktionalen Gliederung eröffnen möchte?</i>	<p>Der Kontenplan HRM2 sowie alle Geschäftsfälle im Konto-Stichwortverzeichnis sind verbindlich einzuhalten. Der Kontenplan ist so ausgeführt, dass weitgehend alle gängigen Geschäftsfälle abgebildet werden können. Als Ergänzung zu den im Kontenplan eingangs erwähnten Regelungen, ist bei einer Eröffnung eines neuen Kontos der Sachgruppe oder der funktionalen Gliederung folgendes Vorgehen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Konto-Stichwortverzeichnis und der Kontenplan ist mit der Suchfunktion «Ctrl F» zu konsultieren um zu prüfen, ob der Fachbegriff nicht bereits besteht. Wenn ja, ist die festgelegte Kontonummer anzuwenden. - Andernfalls ist das Gesuch für ein neues Konto per Mail an den Helpdesk des AGEM zu stellen: helpdesk-hrm2@vd.so.ch. Das AGEM bemüht sich um eine rasche Beantwortung der Anfrage. <p>Dieses Vorgehen ist einzuhalten, um unterschiedliche Praktiken gleicher Geschäftsfälle in den Einwohnergemeinden zu vermeiden und um die reibungslose Datenübernahme in die e-Datenbank für die Gemeindefinanzstatistik (Gefin) sicherzustellen. Der Ablauf sichert zudem die Qualität der Vergleichbarkeit bezüglich der Kennzahlen und der übrigen Finanzdaten.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
40	<p>Nachtragskreditkontrolle (Präzisierung)</p> <p>03/2017</p>	<p><i>Muss die Nachtragskreditkontrolle im Anhang zur Jahresrechnung sämtliche Kreditüberschreitungen (auch Kleinstbeträge) ausweisen?</i></p>	<p>Es sind grundsätzlich alle Nachtragskredite (Kreditüberschreitungen) unabhängig von den Finanzkompetenzen in einer Liste zu führen.</p> <p>Die Bestimmungen gemäss HBO-Kapitel 15.5.6.16 und 11.11 zur Nachtragskreditkontrolle der Erfolgsrechnung werden wie folgt präzisiert:</p> <p>In der Nachtragskreditkontrolle gegenüber der Gemeindeversammlung – im Anhang der Jahresrechnung – sind mindestens die Überschreitungen nach den Finanzkompetenzen des Gemeinderates (GR) und der Gemeindeversammlung (GV) offenzulegen. Auf die Offenlegung der Überschreitungen in der Nachtragskreditkontrolle unterhalb der Kompetenzen GR und GV darf in zwei Fällen verzichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern es sich um Beschlüsse eines anderen Organs mit einer tieferen Finanzkompetenz als derjenigen des GR handelt (z.B. Gemeindepräsidium). 2. Sofern keine solche tiefere Finanzkompetenz besteht, kann der GR zusätzlich beschliessen, bis zur Höhe von maximal 20% seiner eigenen Finanzkompetenzen, selbst auf die ausdrückliche Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme dieser Kreditüberschreitungen zu verzichten. Dieser Beschluss ist auf der Nachtragskreditkontrolle gegenüber der GV explizit zu deklarieren. Damit gelten diese Kreditüberschreitungen implizit als durch den GR beschlossen und müssen gegenüber der GV nicht offengelegt werden. <p>Die Nachtragskreditkontrolle umfasst die Kreditnummer, den Kontext, den Betrag der Kreditüberschreitung sowie eine kurze Begründung (mindestens bei den Überschreitungen welche der GV offenzulegen sind).</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
41	<p>Rechnungsabgrenzungen beim Übergang zu HRM2 per 01.01.2016</p> <p>Präzisierung der Bestimmungen von HBO-Ziffer 12.7</p> <p>https://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/hrm2/Handbuch_HRM2/12-Abschluss-4.4.pdf</p> <p>03/2017</p>	<p>Dürfen bisher nicht periodengerecht vorgenommene zeitliche Abgrenzungen in der Jahresrechnung 2016 - im Übergang zu HRM2 - über die Neubewertungsreserve (NBR) verbucht werden?</p>	<p>Die Einführung von neuen Abgrenzungstatbeständen, wie z.B. die Abgrenzung von Ferienguthaben oder die Einführung von zeitlichen Abgrenzungen von Heizölvorräten hat mit der Jahresrechnung 2016 auf der Grundlage der neuen Bestimmungen nach HRM2 zu erfolgen. Diese können im Rechnungsjahr einmalig erfolgsneutral über die Neubewertungsreserve (NBR) gebucht werden oder diese sind in der Erfolgsrechnung (2016) gebucht.</p> <p>Unter «neu» sind auch Tatbestände zu verstehen, wo unter HRM1 bisher keine zeitlichen Abgrenzungen vorgenommen wurden, also Tatbestände, die bisher nach Zahlungseingang verbucht wurden. Mit Einführung von solchen neuen Rechnungsabgrenzungen resultiert im Übergang somit ein doppelter Ausweis in der Jahresrechnung 2016. Dieser Effekt darf über die Ausbuchung via NBR korrigiert werden.</p> <p>Ausgenommen von dieser Regelung «neu» sind jedoch Tatbestände aus der Abrechnung von auslaufenden Subventionssystemen wie z.B. Restzahlungen von Staatsbeiträgen aus Lehrer- oder Musikschulbesoldungen aus dem Schuljahr 2015 mit Auszahlung per 2016. Diese sind in der Erfolgsrechnung 2016 einmalig und erfolgswirksam auszubuchen. Ebenfalls sind Bereinigungen im Bereich des Steuerertrags davon ausgenommen, vgl. die Ausführungen nach HBO-Ziffer 12.7.2.2.</p> <p>Anteile der Neubewertungsreserve aus solchen Rechnungsabgrenzungen (Kontogruppe 104, 204) und Rückstellungen (Kontogruppe 205, 208) unterliegen der ordentlichen Sperrfrist von 5 Jahren. Eine negative Neubewertungsreserve ist über das Konto «kumulierte Ergebnisse Vorjahre» (Kontogruppe 2999) per 31.12.2016 unmittelbar auszubuchen.</p> <p>Der Nachweis über solche einmalige Korrekturen (Ausbuchungen) von Rechnungsabgrenzungen über die NBR ist im Anhang A.01 zur Jahresrechnung 2016 zu deklarieren.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
42	Finanzielle Steuerung 04/2017	<i>Wo sind unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Abschreibungen zulässig?</i>	<p>Zusätzliche Abschreibungen sind unter bestimmten Voraussetzungen im steuerfinanzierten Haushalt erlaubt. Die Kriterien unter dem Kapitel 16.4.2 müssen kumulativ erfüllt sein. Diese Kriterien beziehen sich auf den steuerfinanzierten Haushalt (= ER Gemeinde ohne die Spezialfinanzierungen).</p> <p>Das heisst: Sofern ein positives operatives Ergebnis im steuerfinanzierten Haushalt vorliegt, dürfen über die planmässigen Abschreibungen hinaus bis zur Höhe der Nettoinvestitionen, welche dem steuerfinanzierten Haushalt zugeordnet werden, zusätzliche Abschreibungen getätigt werden.</p> <p>Im gebührenfinanzierter Haushalt (alle Spezialfinanzierungen) sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig.</p>
43	Rechnungsablage bei den Zweckverbänden (ZV) https://www.so.ch/fileadmin/inter-net/vwd/vwd-agem/pdf/hrm2/Beispiel_Anhang_Zusammenfassung.pdf	<i>Was sind die Minimalanforderungen bezüglich der Gliederung und Darstellung bei den Zweckverbänden (ZV) für das Budget und die Jahresrechnung?</i>	<p>Die Vorlage Gliederung und Darstellung zur Jahresrechnung des ZV richtet sich nach derjenigen für die Einwohnergemeinden. Bei ZV mit einer 100%-igen Kostenverteilung der IR und ER auf die Verbandsgemeinden kann auf die Darstellung des Finanzierungsausweis verzichtet werden. Die Geldflussrechnung ist für Zweckverbände grundsätzlich fakultativ. Bezüglich des Anhanges A1 bis A13 ohne Werte/Angaben, kann eine vereinfachte Darstellung in tabellarischer Form (Zusammenfassung) gewählt werden. Ein Muster ist in der Vorlage ZV offengelegt (siehe Link Spalte 1).</p> <p>Die Finanzkennzahlen gemäss Vorlage JR sind für ZV mit Eigenkapital anzuwenden; für ZV mit reinem Kostenverteiler können sie weggelassen werden. Ergänzende Anforderungen zur Ausweisung folgen ab Rechnungsablage 2017.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
44	<p>Eventualverpflichtung</p> <p>AGEM-Kreisschreiben vom 21.07.2016</p> <p>https://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/Gemeindefinanzen/Eventualverpflichtung_nach_PKG_def.pdf</p> <p>04/2017</p>	<p>Wieso muss bezüglich der Pensionskasse Solothurn eine Eventualverpflichtung in der Rechnungsablage zur Jahresrechnung 2016 gemacht werden?</p>	<p>Die mutmasslichen Sanierungsbeiträge an die PKSO stellen für die Einwohnergemeinden oder Schulzweckverbände des Kantons Solothurn als Träger der Volksschulen, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Pensionskassengesetz (Pkg) und gemäss § 12 im Falle einer Unterdeckung, wo diese Gemeinden einen Sanierungsbeitrag zu leisten haben, eine Eventualverpflichtung dar.</p> <p>Die Eventualverpflichtung gegenüber der PKSO ist im Anhang der Jahresrechnung unter Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen aufzuführen. Es wird folgende Formulierung im Anhang A8 zur Jahresrechnung 2016 in der Rubrik «Eventualverpflichtung» empfohlen:</p> <p><i>«Deckungsgrad PKSO: Aufgrund von Artikel §12 Pkg besteht im Falle einer Unterdeckung der PKSO für die Lehrpersonen der Volksschule eine Verpflichtung, Sanierungsbeiträge im Verhältnis der versicherten Löhne zu leisten.</i></p> <p><i>Die Pensionskasse Kanton Solothurn weist per 31.12.2016 einen Deckungsgrad von 103.5% aus (2015: 103.2%).»</i></p> <p>Die Deklaration per Ende 2016 erfolgt somit in den Spalten laufenden Jahr und Vorjahr mit je Fr. 0,00.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
45	<p>Jahresabschluss 2016</p> <p>Download neuer Bestätigungsbericht</p> <p>https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/ge-meindefinanzen/hrm2-einwohnergemeinden/revisionswesen/</p> <p>04/2017</p>	<p>Was ist kurz vor Fertigstellung der Rechnungsablage 2016 bei der ersten Jahresrechnung nach HRM2 noch zu beachten?</p> <p>«Last-Minute-Tipps»</p>	<p>Folgende Bestimmungen ruft das AGEM – neben den Ausführungen nach HBO-Kapiteln (12 «Abschluss», 13 «Jahresrechnung», 17 «Jahresterminplan») und den FAQ-Publikationen 1-6 - in Erinnerung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Umgliederung der Bilanz (A0.2) und Neubewertung Bilanzpositionen und FV (A0 und A0.1) sind in der ersten Jahresrechnung im Anhang obligatorisch offenzulegen. 2) Über die Neubewertung des Finanzvermögens hat die Gemeindeversammlung auf der Grundlage des Anhangs (A0 und A0.1) separat zu beschliessen (vgl. Vorlage Jahresrechnung Beschluss + Antrag, Punkt 2.3). 3) Abweichungen zu den HRM2-Rechnungslegungsvorgaben sind im Anhang offenzulegen; z.B. bezüglich den Abschreibungen altes VV mit Härtefallregelung oder wenn eine verkürzte Nutzungsdauer zur Anwendung kommt; Angabe des zur Anwendung gelangten Steuerabgrenzungsprinzips, u.a. 4) Der Anhang ist komplett einzureichen; dort wo keine Angaben/Werte vorliegen, erfolgt die Deklaration im Anhang mit «KEINE». 5) Unter Bilanzierungsgrundsätze sind die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen zu deklarieren. 6) Der modifizierte neue Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans ist, wenn möglich, bereits ab Jahresrechnung 2016 anzuwenden (siehe Download Mustertexte in Spalte 1). 7) Die Jahresrechnung ist unverändert bis 31. Juli 2017 beim AGEM einzureichen, und zwar ergänzt um den unter HRM2 obligatorischen Erläuterungsbericht. 8) Die Werterhalt-Bildung beim Wasser und Abwasser hat nach neuen Grundlagen und Bestimmungen zu erfolgen. 9) Gemeinden, welche Ihre Neubewertung nicht beim AGEM zur Vorprüfung eingereicht haben, werden mit separatem Schreiben im 2. Quartal 2017 noch informiert, welche zusätzlichen Unterlagen zur AGEM-Nachkontrolle einzureichen sind.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
46	<p>Einnahmenüberschüsse aus der IR</p> <p>06/2017</p>	<p>Wie ist die Verbuchung von Einnahmenüberschüssen aus der IR vorzunehmen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Übergangsjahr 2016 • ab Jahresrechnung 2017 <p><i>(Präzisierung zu den bisherigen Regelungen)</i></p>	<p>Einnahmen aus Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträgen und Subventionen können in der Investitionsrechnung zu einem Einnahmenüberschuss (pro Saldo mehr Einnahmen als Ausgaben) vor allem in den Spezialfinanzierungen führen.</p> <p>Handhabung im Übergangsjahr 2016: Einnahmen, welche im Jahr 2016 eingegangen sind, dürfen nicht mit dem bisherigen Verwaltungsvermögen verrechnet werden, siehe dazu die HBO-Kapitel 7.5.2 und 7.9.2, Variante 2 und 7.9.10. Begründung: Das bisherige Verwaltungsvermögen soll nach Gemeindegesetz respektive Härtefallregelung möglichst unverändert abgeschrieben werden. So soll die Belastung in der Erfolgsrechnung mit den dazugehörigen Kapitalkosten im Übergang stabil gehalten werden. Allfällige aus solchen Einnahmenüberschüssen resultierende hohe Ertragsüberschüsse sind dem jeweiligen Eigenkapital zuzuweisen.</p> <p>Handhabung ab Rechnungsjahr 2017: Die Verbuchungen der Anschlussgebühren und der Erschliessungsbeiträge ab dem Rechnungsjahr 2017 richten sich nach den Bestimmungen in den HBO-Kapiteln 7.5.1 und 7.5.2. Demnach kann eine Verrechnung solcher Einnahmen bei Vorliegen von «neuem» Verwaltungsvermögen ab 1.1.2016 vorgenommen werden.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
47	Kantonsbeiträge an die Integrationsförderung, Verbuchung 06/2017	Wie sollen die Pauschalbeiträge des Kantons verbucht werden?	Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2141 vom 05.12.2016 die Ausgestaltung und Umsetzung zum Start des Projektes «Integrationsförderung» beschlossen. Darin enthalten sind Beiträge an die mitmachenden Gemeinden festgelegt worden. Das AGEM hat folgende Kontierungen (Stand heute) definiert: <ul style="list-style-type: none"> • Pauschaler Beitrag für die Ersteinführung (Sockelbeitrag): Fr. 1'000.-- pro Gemeinde – Kontierung auf 5721.4631.51 • Pauschale Beiträge für die Erstinformationsgespräche: Fr. 200.-- pro Gespräch – Kontierung auf 5721.4631.52 • Pauschale Beiträge für die Dolmetscherkosten: Fr. 135.-- pro Gespräche – Kontierung auf 5721.4631.53 • Sollten diese Laufnummern bereits vergeben sein, sind andere Laufnummern zu wählen.
48	Anlagen im Bau – Verbuchung 06/2017	Wie werden die Ausgaben verbucht, die Ende Jahr auf Anlagen im Bau aktiviert werden?	Investitionsausgaben für Bauvorhaben, welche noch nicht in Betrieb sind, sind als Anlagen im Bau zwingend über die Investitionsrechnung (IR) zu buchen. Solche Ausgaben sind immer auch Teil eines Verpflichtungskredites. Ende Jahr erfolgt die Aktivierung in die Anlagekategorie «Anlagen im Bau» und in die Bilanz. Bei dieser Anlagekategorie sind keine planmässigen Abschreibungen zu berechnen. Eine direkte Verbuchung in die Bilanz ohne Verbuchung über die IR ist nicht zulässig. Sobald alle dazugehörigen IR-Ausgaben getätigt wurden und die Anlage genutzt wird, erfolgt die bilanzmässige Übertragung von "Anlagen im Bau" auf die effektive Anlage respektive entsprechende ordentliche Anlagekategorie und die Aktivierung ins Bilanzkonto. <ul style="list-style-type: none"> • Soll: Anlagekategorie (Nr. 1-11) und Bilanzkonto • Haben: Anlagen im Bau und Bilanzkonto Anlagen im Bau Die Berechnung der planmässigen Abschreibungen erfolgen ab nächster ganzer Rechnungsperiode. Sofern technisch nötig, kann diese Umbuchung mit «Scharnierkonto» über die IR erfolgen: <ol style="list-style-type: none"> 1. IR an Anlagen im Bau (Ausbuchung) 2. Effektive Anlage an IR (Einbuchung)

Nr.	Thema	Frage	Antwort
49	Gefin-HRM2 06/2017	<i>Wie ist vorzugehen, um die Rechnungsdaten 2016 in die Gemeindefinanzstatistik Gefin-HRM2 importieren zu können?</i>	<p>Mit der Umstellung auf das Rechnungslegungsmodell HRM2 wurde die web-basierte Gemeindefinanzstatistik (gefin.so.ch) angepasst. Optisch ändert sich gegenüber Gefin-HRM1 wenig.</p> <p>Neu obliegt die Erfassung der Finanzdaten aus der Jahresrechnung den Einwohnergemeinden. Massgebend sind dabei die Finanzdaten nach Gewinnverwendung gemäss der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Jahresrechnung. Diese Daten sind direkt durch die Einwohnergemeinden als XML-File zu erstellen und anschliessend zu importieren. Die Erstellung des XML-Files erfolgt über die ED-ÖFIN-Schnittstelle in der bei der Gemeinde installierten RW-Software. Die Schnittstellen wurden durch die Pilotgemeinden Däniken (Talus), Wangen b. Olten (GeSoft), Kestenholz (Dialog), Messen (NRM), Schnottwil (w&wSoft) sowie Kleinlützel und Biezwil (Hisoft) erfolgreich getestet. Die in der Datenbank erfassten Finanzdaten werden für vielfältige Zwecke verwendet: Dazu gehören u.a. die statistischen Auswertungen zu Abfrage im Internet, die Weitergabe der Daten an die Bundesstatistik oder auch als Datengrundlage zur Steuerung des Finanz- und Lastenausgleichs unter den Einwohnergemeinden.</p> <p>Nach Erhalt der Zugangsdaten mit Benutzeranleitung vom 20.06.2017 ist der Datenimport durch die jeweilige Einwohnergemeinde bis am 31.08.2017 unter gefin.so.ch vorzunehmen. Eine Zustellung der Daten mit Datenträger an das AGEM (vormals Statistikdienst) entfällt. Der Aufwand zur Erstellung des Files und des Importes der Daten wird auf maximal 10 – 30 Minuten geschätzt.</p> <p>Die Gemeinden sind auf der Grundlage von § 18 FILAG EG, sowie § 13 FILAV EG verpflichtet, die Daten dem AGEM zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Kontaktmail bei Fragen: christian.jaggi@vd.so.ch.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
50	Rechnungsabnahme (siehe auch HBO-Kapitel 15.2) 06/2017	Kann die Jahresrechnung gegenüber der Gemeindeversammlung in eingeschränktem Umfang zur Beschlussfassung vorgelegt werden?	<p>Ja.</p> <p>Die vollständige Jahresrechnung besteht ordentlich aus 3 Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bericht und Antrag 2. Jahresrechnung – Finanzbericht 3. Jahresrechnung – Details zum Finanzbericht <p>Der Gemeinderat hat das Geschäft auf der Grundlage der vollständigen Rechnungsablage, d.h. auf der Grundlage aller drei Teile die Jahresrechnung zu beraten und zu beschliessen. Die gleiche, vollständige Jahresablage ist während der 7- tägigen Auflagezeit öffentlich aufzulegen.</p> <p>Hingegen kann der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung ohne den Teil 3 «Details zum Finanzbericht», also nur mit den Teilen 1 und 2 zum Beschluss unterbreitet werden. Die Detailberatung in der Gemeindeversammlung erfolgt folglich aufgrund dieser Vorlage.</p>
51	Bilanzierung zusätzliche Abschreibungen (Aufhebung FAQ, Frage Nr. 9 des AGEM)	Warum sind die zusätzlichen Abschreibungen (aus der ER SG-Konto 383x) neu in der Bilanz dem WB-Konti der jeweiligen Anlagekategorie zuzuordnen?	<p>Ursprünglich hat das AGEM sich bei der Einführung des Kontenplanes an die Empfehlungen der KKAG gehalten, wonach Wertberichtigungen aus zusätzlichen Abschreibungen auf einer Sammelfunktionsstelle 148xx zu bilanzieren sind. Später wurde entschieden, auch die zusätzlichen Abschreibungen in der Anlagenbuchhaltung einer konkreten Anlage zuzuordnen (vgl. HBO 7.10.8).</p> <p>Praxisänderung ab 1.1.2017: Anstelle der Bilanzierung dieser Wertberichtigungen (WB) unter 148xx, hat diese neu unter der jeweiligen Sachkontogruppe (wie Hochbauten, Tiefbauten usw.) zu erfolgen, und zwar auf neu einzurichtende WB-Konti mit der fixen Laufnummer .98 - also z.B. 14030.98 (für zusätzliche Abschreibungen auf Tiefbauten) oder 14040.98 (für zusätzliche Abschreibungen auf Hochbauten).</p>

	09/2017		<p>Zwar geht damit die Aussagekraft über die kumulierten zusätzlichen Abschreibungen im Total verloren, als gewichtiger Vorteil werden jedoch künftig zusätzliche Abschreibungen als WB direkt bei der Anlage in der Bilanz geführt und erhöhen somit die Transparenz zum Anlagenspiegel.</p> <p>Diese neue Auslegungspraxis gilt ab der Jahresrechnung 2017 und ist verbindlich. Die Änderungen sind in der Anlagenbuchhaltung 2017 entsprechend rückwirkend vorzunehmen (zu parametrisieren).</p> <p>Gemeinden, die bereits im Rechnungsjahr 2016 zusätzliche Abschreibungen auf die SG-Konto 148xx in der Bilanz verbucht haben, sind angehalten diese innerhalb der Bilanz 2017 mit einer Korrekturbuchung auf das entsprechende WB-Konto .98 umzubuchen.</p> <p>Die Kriterien für die Vornahme und die Verbuchung der zusätzlichen Abschreibungen in der ER bleibt gleich und sind von dieser Praxisänderung nicht tangiert.</p>
52	Verpflichtungskreditkontrolle (VKK) im Rahmen des Budgets	<p>Wie kann die Verpflichtungskreditkontrolle (VKK) im Anhang des Budgets vollständig offen gelegt werden?</p> <p>Empfehlung</p>	<p>Damit ein vollständiger Ausweis der VKK mit totalem Aufwand und Restkredit vorgenommen werden kann, wird ein manueller Eingriff beim Budget des laufenden Jahres empfohlen.</p> <p>Beispiel am Budget 2018: In der Spalte «Budget-Ausgaben 2017» (oder, sofern vereinfachte Form der Darstellung gewählt wird, in der Spalte «kumulierter Aufwand bis Ende 2017») ist es oft notwendig, jeweils die Investitionen des laufenden Jahres (Investitionstranche 2017) anzupassen (weil Jahresverschiebung). Entweder können diese Korrekturen im EDV-System vorgenommen werden oder sind über die Exportfunktion z.B. im Excel manuell anzupassen.</p> <p>Es sind 2 Darstellungsvarianten ab Budget 2018 im Sinne einer Empfehlung umsetzbar:</p> <p>Variante 1: In der Spalte «kumulierte Ausgaben brutto bis 31.12.16» werden die totalen Ausgaben aus den Vorjahren zusammengezählt. In der Spalte «Budget-Ausgaben 2017» wird ein revidiertes (aktuelles) Budget</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
	09/2017		<p>eingetragen. Die Spalte «Budget-Ausgaben 2018» bleibt unverändert; die folgenden Spalten «Total Aufwand bis Ende 2018» und der «Brutto-Restkredit» richten sich nach den vorangegangenen und dessen Werte müssen übernommen werden resp. übereinstimmen.</p> <p>Variante 2: Anstelle der zwei separaten Spalten «Kumulierte Ausgaben brutto bis 31.12.16» und «Budget-Ausgaben 2017» erfolgt eine Zusammenfassung in der Spalte «kumulierte Ausgaben bis Ende 2017»; der Finanzverwalter schätzt hiermit die totalen Ausgaben bis Ende 2017 (vor dem neuen Budget 2018). Die Spalte «Budget-Ausgaben 2018» bleibt unverändert; die Spalte «Total Aufwand bis Ende 2018» kann - und die Spalte «Brutto-Restkredit» muss gezeigt werden und dessen Werte müssen übernommen werden resp. übereinstimmen.</p> <p>Das AGEM hat die IT-Firmen mit Schreiben vom 06.09.2017 über die Problemstellung informiert und sie gebeten, wenn immer möglich gute automatisierte Datenübernahmen sicherzustellen.</p>
53	Anlagenbuchhaltung: Zuweisungstabelle für Anlageobjekte 09/2017	Wie kann für eine Anlage die richtige Anlagekategorie bestimmt werden?	<p>Die Zuweisungstabelle ermöglicht die spezifischen Anlageobjekte auf die richtige der 14 für solothurnische Gemeinden zulässigen Anlagenkategorien (vgl. HBO-Ziffer 7.3) zuzuordnen. Damit wird auch die korrekte Nutzungsdauer bestimmt.</p> <p>Die Zuweisungstabelle ist neu als Anhang unter 7.13 des HBO-Kapitels "Anlagebuchhaltung" elektronisch abrufbar.</p> <p>Link: https://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/hrm2/Handbuch_HRM2/07 - Anlagebuchhaltung_Anhang_7.13_Version_5.1.pdf</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort bzw. Fallbeispiele			
54	Verbuchung der AHV-Zweigstelle	<i>Über welches funktionale Konto werden die Kosten der AHV-Zweigstelle verbucht?</i>	Funktions-	Beschreibung	betrifft konkret, aufgrund der heutigen AHV-Zweigstellenorganisation	
			stelle / Be-			
			zeichnung			
			0220 – all-	Kosten aus AHV-Zweigstellen, sofern sie kostenmässig nicht von der allgemeinen Verwaltung separat abgrenzbar sind		Zweigstellen einzelner EG, gemäss Verzeichnis AKSO
5310 – Al-	Gemeindeanteile der Vertragsgemeinden an die Kosten der regional geführten AHV-Zweigstellen (u.a. Sozialregionen)	Alle Vertragsgemeinden der 12 Sozialregionen, sofern nicht Leitgemeinde				
5316 –	Leitgemeinde, welche eine Sozialregion inkl. regionaler AHV-Zweigstelle führen	12 Sozialregionen inkl. Sozialregion Solothurn, gemäss Verzeichnis AKSO u.a. Leitgemeinden Aeschi, Hubersdorf, Nunningen				
		Gemeinsam geführte AHV-Zweigstellen mit Leitgemeinde (öffentlich-rechtlicher Vertrag)				
	09/2017					

Nr.	Thema	Frage	Antwort
55	<p>Anhang Jahresrechnung</p> <p>01/2018</p>	<p>Wann kann der Anhang in der Jahresrechnung verkürzt ausgewiesen werden?</p>	<p>Grundsätzlich sind alle einzelnen Anhänge von A0 bis A15 (EG) respektive A0 bis A13 (ZV) in der Jahresrechnung offenzulegen, auch wenn keine Werte/Angaben vorliegen. Die Deklaration erfolgt auf dem einzelnen Blatt mit der Angabe "KEINE".</p> <p>Im Sinne einer Vereinfachung können die einzelnen Anhänge ab der Jahresrechnung 2017 reduziert über das ungekürzte, vorgeschriebene Inhaltsverzeichnis gezeigt werden.</p> <p>Sofern zu einer oder mehreren Positionen im Anhang keine Werte/Angaben vorliegen, kann dies direkt im Inhaltsverzeichnis zur Jahresrechnung selbst deklariert werden, indem auf der einzelnen Position der Begriff «keine Werte» aufgeführt wird und auf der gleichen Zeile die Seitenzahl ersetzt wird mit «---».</p> <p>Das HBO-Kapitel 15.5.6 "Anhang" wird entsprechend ergänzt. Ein Musterbeispiel ist in der neuen Version 2.0 der «Gliederung + Darstellung» ersichtlich.</p>
56	<p>Nicht bilanzierte Leasingverpflichtungen</p> <p>01/2018</p>	<p>Wie sollen die nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen im Anhang A10 ausgewiesen werden?</p>	<p>Auf die Rechnungsablage 2017 hin ist folgende Modifikation im Ausweis über nicht bilanzierte Leasingverpflichtungen vorzunehmen. Statt wie bisher in den beiden letzten Spalten die jeweiligen Leasingraten des Berichtsjahres (Jahresrate und Vorjahr) aus der Erfolgsrechnung zu zeigen, sollen neu die bis zum Ablauf der Leasinggeschäfte noch verbleibenden Leasing-Restverpflichtungen (ohne Raten des Berichtsjahres) deklariert werden.</p> <p>Die Mustervorlage zum A10 unter «Gliederung + Darstellung» wurde entsprechend geändert. Ebenfalls wird das Handbuch unter Ziffer 15.5.6.13 anlässlich der nächsten Ausgabe angepasst.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
60	<p>Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans bezüglich Jahresergebnis</p> <p>01/2018</p>	<p>Wie ist im Bestätigungsbericht des RPO das Jahresergebnis (Ertrags- oder Aufwandüberschuss) zu deklarieren?</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsorgan hat in seinem Bestätigungsbericht jeweils das Jahresergebnis d.h. den Ertrags- oder den Aufwandüberschuss zu bestätigen. Diese Ausweisung ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen:</p> <p>«Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 20xx mit einem Ertrags-/Aufwandüberschuss vor Ergebnisverwendung von Fr. 99'999.99 zu beschliessen».</p> <p>Das Rechnungsprüfungsorgan bestätigt in seinem Bericht somit das Ergebnis aus der ER vor Ergebnisverwendung</p> <p>Über die Ergebnisverwendung selbst erfolgt ein separater Beschluss durch die Gemeindeversammlung. Unabhängig davon hat das RPO die Verbuchung der Ergebnisverwendung in der abzuschliessenden Jahresrechnung zum Prüfungsauftrag.</p>
61	<p>Regionale Zivilschutzorganisationen – Funktionsstelle 1626</p> <p>01/2018</p>	<p>Wofür darf die Funktionsstelle Regionale Zivilschutzorganisation bebucht werden? (Präzisierungen)</p>	<p>Mit Eingang der Jahresrechnung 2016 wurde festgestellt, dass Gemeinden die Funktionsstellen 1620 und 1626 nicht richtig anwenden.</p> <p>Es gelten folgende verbindliche Regelungen (siehe Kontenplan Funktionen Seite 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsstelle 1620 - Zivilschutz allgemein: Gemeinden ohne eine regionale Zivilschutzorganisation verbuchen sämtliche Geschäftsfälle, also auch die Beiträge an die regionale Zivilschutzorganisation, über diese Funktion. • Funktionsstelle 1626 - Regionale Zivilschutzorganisation: diese Funktion ist ausschliesslich für die Leitgemeinde oder den Zweckverband der ZSO reserviert. Diese Funktionsstelle muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde (Belastung) ist über die Funktionsstelle 1620 zu verbuchen und der Ausgleich (Ertrag) über die Funktionsstelle 1626.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
63	Teilveräusserung VV mit Fr. 1.—Buchwert 10/2018	Wie ist die Teilveräusserung von VV, welches zu einem pro-Memoria-Franken bilanziert ist, zu verbuchen?	Gemäss HBO-Ziffer 14.6.7 <i>Übertragung von Sachanlagen</i> <i>Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen</i> erfolgt der Übertrag über die Investitionsrechnung. Bei einer Teilveräusserung wird vor dem Übertrag via IR die zu einem pro-Memoria-bilanzierte Position auf Fr. 2.— «aufgewertet». Die Buchung zu diesem Vorgang lautet: 140xx.xx an 4690.10 Buchgewinne auf dem VV Anschliessend erfolgt der Übertrag via IR in das Finanzvermögen. Das Vorgehen erfolgt nach dem Beispiel unter HBO-Ziffer 14.6.7 «Übertragung einer Verwaltungsliegenschaft ins Finanzvermögen».
64	Kreditwesen	Wie ist bei der Beschlussfassung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung in der Jahresrechnung zu verfahren?	Nach HBO-Ziffer 11.11.2 sind ordentliche Nachtragskredite (NK), welche die Kompetenz des GR übersteigen, der GV zur Beschlussfassung zu unterbreiten, d.h. es muss darüber abgestimmt werden. Nicht als NK vorgelegt werden müssen Kreditüberschreitungen für gebundene Ausgaben. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen: Beschluss und Antrag in der Jahresrechnung <ul style="list-style-type: none"> • Im «Beschluss und Antrag» des Gemeinderates der Jahresrechnung ist unter dem Titel «dringliche und gebundene Nachtragskredite» der Verweis auf den Anhang A13 als Kenntnisnahme für die GV (wiederkehrend oder einmalig) ausreichend. • Unter dem Titel «Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung», «Beschluss und Antrag» sind alle ordentlichen Nachtragskredite (wiederkehrende und einmalige), welche in die Beschlusskompetenz der GV fallen, einzeln für die Beschlussfassung durch die GV aufzulisten. Nachtragskreditkontrolle in der Jahresrechnung <ul style="list-style-type: none"> • In der Nachtragskreditkontrolle im Anhang sind alle Kreditüberschreitungen in einer Liste zu führen (inkl. dringliche und gebundene). Die Liste kann mit einem Total abgeschlossen werden.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
	10/2018		<ul style="list-style-type: none"> • Es kann - zum besseren Verständnis - je eine Totalsumme der Nachtragskredite – unterteilt nach <i>dringlichen/gebundenen</i> und <i>ordentlichen</i> und gegliedert nach GR und GV gebildet werden. <p>Protokollierung GV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine explizite Protokollierung der Kenntnisnahme der GV der dringlichen und gebundenen Nachtragskredite, welche in der Kompetenz der GV stehen, ist nicht verlangt. Die Auflistung/Dokumentation dieser NK im Anhang A13 der Jahresrechnung genügt. <p>Die Beschlussfassung der GV über die ordentlichen Nachtragskredite, welche in der Kompetenz der GV liegen, sind dagegen einzeln zu protokollieren. Eine Zusammenfassung dieser Kreditbeschlüsse im GV-Protokoll als Gesamtbetrag ist nicht zulässig.</p>
65	Nachtragskreditkontrolle	Wie ist die Führung der Nachtragskreditkontrolle bezüglich der 20% Regel nach FAQ Nr. 40 zu verstehen?	<p>Grundsätzlich sind nach HBO-Kapitel 11.11 Nachtragskredit alle Nachtragskredite (Kreditüberschreitungen) unabhängig von den Finanzkompetenzen auf der Nachtragskreditkontrollliste (NKK-Liste) zu führen. Mit dem FAQ Nr. 40 wurde diese Bestimmung für die NKK-Liste gelockert, indem die zuständigen Gemeindeorgane auf die Offenlegung von Kreditüberschreitungen bis zu 20% ihrer eigenen Finanzkompetenz verzichten können. Anhand eines Zahlenbeispiels wird Ziffer 2. des FAQ Nr. 40 erläutert:</p> <p>In der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Musterwil für jährlich wiederkehrende Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.-- und für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 50'000.--. Der Gemeinderat verzichtet nun mit separatem Beschluss auf den Ausweis von sämtlichen Überschreitungen im Anhang zur Jahresrechnung. Ab welchem Betrag müssen nun Kreditüberschreitungen auf der NKK aufgeführt werden?</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
	02/2019		<ul style="list-style-type: none"> • Budgetpositionen von wiederkehrenden Ausgaben müssen im Falle einer Kreditüberschreitung ab einem Betrag von Fr. 2'001.-- auf der NKK im Anhang aufgeführt werden. • Budgetpositionen von einmaligen Ausgaben müssen im Falle einer Kreditüberschreitung ab einem Betrag von Fr. 10'001.-- auf der NKK im Anhang aufgeführt werden. <p>Die Vorgehensweise zur Beschlussfassung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung ist ergänzend im FAQ - Nr. 64 erläutert.</p> <p>Die Beschlussfassung des Gemeinderates zur vereinfachten Darstellung ist auf der NKK-Liste (<i>siehe elektronische Vorlage unter https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindefinanzen/hrm2-einwohnergemeinden/hrm2-werkzeuge/vorlagen-budget-und-jahresrechnung/</i>) zu deklarieren.</p>
66	Wertberichtigungen	Welche Wertberichtigungen sind beim Jahresabschluss vorzunehmen?	<p>Für die solothurnischen Gemeinden gilt bezüglich dem Bewertungsrythmus nach HRM2 folgende Regelung:</p> <p>Für folgende Kontogruppen sind beim Jahresabschluss per 31.12.20xx erfolgswirksame Wertberichtigungen zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 100 – Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 101 – Forderungen 102 – kurzfristige Finanzanlagen 104 – Aktive Rechnungsabgrenzungen 106 – Vorräte und angefangene Arbeiten 107 – Finanzanlagen 144 – Darlehen (<i>siehe auch FAQ 29</i>) 145 – Beteiligungen, Grundkapitalien (<i>siehe auch FAQ 29</i>) 200 – Laufende Verbindlichkeiten 201 – Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten 204 – Passive Rechnungsabgrenzungen 205 – Kurzfristige Rückstellungen

Nr.	Thema	Frage	Antwort
	02/2019		<p>206 – Langfristige Finanzverbindlichkeiten 208 – Langfristige Rückstellungen</p> <p>Die Kontogruppe 108 – <i>Sachanlagen Finanzvermögen</i> ist nur alle 5 Jahre per Bilanzstichtag 01.01.20xx neu zu bewerten. Gemeinden, die HRM2 im Jahr 2016 eingeführt haben, bewerten somit ihre Sachanlagen erstmals per 01.01. im Jahr 2021 neu.</p> <p>Hinweis: Bei wesentlichen Wertveränderungen von Sachanlagen des Finanzvermögens ist eine unmittelbare Folgebewertung bzw. Wertberichtigung vorzunehmen. Als wesentliche Wertveränderungen gelten z.B. die Einrichtung eines Baurechts oder Umzonungen.</p> <p>Die Bewertungsrichtlinien sind im HBO-Kapitel 14 – <i>Bilanzbewertung</i> festgehalten.</p>
67	Vorfinanzierung Kantonsstrasse	<p>Wie ist mit gemeindeeigenen Vorfinanzierungen zur ursprünglichen Mitfinanzierung von Kantonsstrassenprojekten infolge der Neuregelung per 1.1.2019 zur Kantonstrassenfinanzierung zu verfahren?</p>	<p>Einige Gemeinden haben für geplante <i>Beiträge</i> an <i>Kantonsstrassenprojekte Vorfinanzierungen</i> gebildet.</p> <p>Gemäss dem Beschluss des Kantonsrates Nr. RG 0127/2018 vom 12.12.2018 zur Teilrevision des Strassengesetzes werden die solothurnischen Gemeinden per 1.1.2019 <i>weitgehend</i> von der <i>Beitragspflicht</i> am <i>Kantonsstrassenunterhalt befreit</i>. Die Gemeinden beteiligen sich nach der Teilrevision des Strassengesetzes nur noch an Neubauten von Strassen wie z.B. Umfahrungsprojekte, sowie an den Kosten wie beispielsweise der Realisierung eines Knotens zur Erschliessung eines Industriegebietes.</p> <p>Sobald die Gemeinde geklärt hat, dass <i>keine</i> Beiträge an bestimmte Kantonsstrassenprojekte zu leisten sind (<i>Auskünfte zum Stand der Beiträge je Gemeinde erteilt das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn, Abteilung Strassenbau</i>), sind allfällige im Voraus dafür gebildeten <i>Vorfinanzierungen</i> erfolgswirksam <i>aufzulösen</i>.</p> <p>Die Auflösung ist in der Regel im Rechnungsjahr 2019 mit der Buchung 29300.xx an 6130.4893.00 vorzunehmen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
68	<p>Unternehmensabgabe – Beitrag für Radio und Fernsehen</p> <p>02/2019</p>	<p>Wie sind Unternehmensabgaben für Radio und Fernsehen innerhalb der Spezialfinanzierungen bei den solothurnischen Gemeinwesen zu verbuchen?</p>	<p>Aufgrund des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006 (<i>Stand am 1. Januar 2017</i>) und der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007 (<i>Stand am 1. Oktober 2018</i>) gelten per 1.1.2019 für die Erhebung der Unternehmensabgabe Radio und TV auch für die Gemeinden die gleichen Bestimmungen wie für Unternehmen.</p> <p>Massgebend ist dafür der Eintrag im MWST-Register (Art. 70 RTVG), unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht.</p> <p>D.h. im MWST-Register eingetragene Dienststellen wie die (<i>rechtlich unselbständigen</i>) Spezialfinanzierungen von solothurnischen Gemeinden werden einzeln abgabepflichtig, sofern der Gesamtumsatz mindestens Fr. 500'000.-- (<i>massgebend ist die Ziffer 200 der MWST-Abrechnung abzüglich den Entgeltsminderungen</i>) beträgt.</p> <p>Es ist möglich, dass innerhalb des gleichen Gemeinwesens mehrere mehrwertsteuerpflichtige Dienststellen zu einer sogenannten Abgabegruppe Radio und TV zusammengeschlossen werden können. Informationen sind unter dem Link https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua/fachinformationen/zusammenschlusse.html aufgeschaltet.</p> <p>Den Antrag für den Zusammenschluss zu einer Abgabegruppe kann online unter dem Link https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua/dienstleistung.html über das Portal <i>ESTV Suisse Tax</i> eingereicht werden.</p> <p>Die Verbuchung der Unternehmensabgabe Radio und TV ist <i>innerhalb</i> der <i>Spezialfinanzierung</i> über das Konto 3137.00 Steuern und Abgaben vorzunehmen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
69	<p>Verbuchung der Rückerstattungen PostAuto AG («Postauto-Skandal») (siehe RRB-2019/465 vom 18.03.2019)</p> <p>03/2019</p>	<p>Wie sind Rückerstattungen der PostAuto AG betreffend der von ihr zu viel bezogenen Subventionen für die Jahre 2004-2018 zu verbuchen?</p>	<p>Mit dem «Postauto-Skandal» wurden den Kantonen und Gemeinden von 2004-2018 zu hohe Abgeltungen belastet. Das Bundesamt für Verkehr, die PostAuto AG und die kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) haben die Aufarbeitung im Jahre 2018 zum Abschluss gebracht und eine Vereinbarung getroffen, wonach eine Rückerstattung erfolgt.</p> <p>Die Einwohnergemeinden sind wie folgt betroffen:</p> <p>1.) Einerseits via Gemeindebeiträge an den öffentlichen Verkehr (RRB-Nr. 2019/465 vom 18.03.2019) für den Anteil der vom Kanton bestellten Leistungen von total rund 3,7 Mio. Franken; davon rund 1,4 Mio. Franken für die Gemeinden. Die Gemeinden wurden vom AVT mit E-Mail vom 21.03.2019 informiert, die Auszahlung erfolgt bis spätestens April 2019.</p> <p>2.) Andererseits über allfällige von Gemeinden direkt bei der PostAuto AG bestellten Leistungen (Rückerstattung an die Gemeinden rund 68'000 Franken; nicht Gegenstand im vorliegenden RRB). Sollte Ihre Gemeinde davon betroffen sein, sind Sie vom Kanton im Januar 2019 informiert und aufgefordert worden, eine "Saldoerklärung" zu unterzeichnen. Das Geld wurde Ihrer Gemeinde, sofern die Saldoerklärung eingereicht wurde, bereits ausbezahlt.</p> <p>Die Rückerstattungen und Verbuchungen erfolgen differenziert:</p> <p>1) Rückerstattung an die Einwohnergemeinden – sofern Kanton Besteller der Leistungen bei der PostAuto AG Kontierungsvorgabe: 6290.4260.28 "Beitrag Kanton, Rückvergütung PostAuto AG"</p> <p>2) Rückerstattung an die Einwohnergemeinden – sofern Gemeinde Direktbesteller der Leistungen bei der PostAuto AG Kontierungsvorgabe: 6290.4260.29 «Beitrag Bund, Rückvergütung PostAuto AG»</p> <p>Die Verbuchungen sind im Rechnungsjahr 2019 vorzunehmen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
70	<p>Handhabung der Nachtragskredite (nur die Jahrestranchen) in der Investitionsrechnung (IR)</p> <p>07/2019</p>	<p>Wie ist die Überschreitung einer Jahrestranche innerhalb eines Verpflichtungskredites zu beschliessen und zu deklarieren?</p>	<p>Beschlussfassung: Wird die im Budget eingesetzte Jahrestranche des Verpflichtungskredites - nicht aber der gesamte Verpflichtungskredit – überschritten, oder die Budgetierung der gesamten Jahrestranche fehlt, so ist der notwendige Nachtragskredit für das betreffende Jahr durch den GR zu beschliessen. Diese Kreditüberschreitung ist der GV wie ein dringlicher NK zur Kenntnis zu bringen (HBO 11.9.6).</p> <p>Deklaration in Jahresrechnung: Bei den Verpflichtungskrediten der IR stellt diese Jahrestranche, welche im betreffenden Budgetjahr eingestellt ist, ein Budgetkredit dar. (HBO 11.10f). Reicht ein Budgetkredit nicht aus oder es wurde kein Budgetkredit in das IR-Budget aufgenommen, so ist für die (Mehr)-ausgabe ein Nachtragskredit (NK) einzuholen (HBO 11.11).</p> <p>Bei einer entsprechenden Kreditüberschreitung in der IR ist der Ausweis in der Jahresrechnung wie folgt vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Deklaration des dringlichen NK soll neu in der Nachtragskreditkontrolle im Anhang A13 (ER), vorzugsweise unter einer zusätzlichen Rubrik "Nachtragskredite der IR" erfolgen; 2) Die Gliederung und Darstellung im Anhang A13 ist entsprechend anzupassen (A13.1 für die ER und A13.2 für die IR (Beispiel siehe Link). Ist diese Unterteilung SW-technisch nicht möglich, so sollen diese Nachtragskredite unter der Rubrik A13 deklariert werden; 3) Die Verpflichtungskreditkontrolle der IR (Anhang A14) bleibt unverändert und zeigt den Verlauf der mehrjährigen Verpflichtungskredite inkl. allfälligen Zusatzkrediten. <p>Zur Vermeidung solcher NK und im Sinne des «vorausschauenden Handelns» empfiehlt das AGEM, im Budget die kommende Jahrestranche (innerhalb Verpflichtungskredit) jeweils rollierend anzupassen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort												
71	<p>Grundstückgewinnsteuer / Abgabe an den Natur-/Heimatschutzfonds</p> <p>07/2019</p>	<p>Wie wird die Grundstücksteuer und die Abgabe an den Natur-/Heimatschutzfonds berechnet und verbucht?</p>	<p>Ausgangslage: Aus Gründen der einheitlichen Veranlagung im Finanz- und Lastenausgleich ist die Grundstückgewinnsteuer nach dem Bruttoverbuchungsprinzip zu verbuchen. Die Verbuchung hat gemäss HBO, Ziffer 27.9.3 Buchungsvorschriften 24 und 33 wie folgt zu erfolgen:</p> <p>1) Buchungsvorschrift 24 - Grundstückgewinnsteuer brutto (vor Abgabe an den Natur-/Heimatschutzfonds): Konto 9101.4022.00</p> <p>2) Buchungsvorschrift 33 – Abgabe an den Natur-/Heimatschutzfonds: Konto 7500.3631.xx</p> <p>Berechnung: Die Abgabe an den Natur-/Heimatschutzfonds beträgt ab dem Steuerjahr 2015 - 17.5%. Die Überweisung der Grundstückgewinnsteuer vom kantonalen Steueramt an die Gemeinden erfolgt netto, d.h. individueller Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde abzüglich 17.5%.</p> <p>Berechnungsbeispiel:</p> <table> <tr> <td>Steuerfuss Gemeinde</td> <td>130%</td> </tr> <tr> <td>Nettoauszahlung Grundstückgewinnsteuer Steueramt 112.5% (130%-17.5%)</td> <td>Fr. 29'700.00</td> </tr> </table> <p>Kontierungen:</p> <table> <tr> <td>Grundstückgewinnsteuer brutto bei 130%, Konto 9101.4022.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fr. 29'700 / 112.5 * 130 =</td> <td>Fr. 34'320.00</td> </tr> <tr> <td>Natur- und Heimatschutzfonds 17.5%, Konto 7500.3631.xx</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fr. 34'320 abzüglich Fr. 29'700 =</td> <td>Fr. 4'620.00</td> </tr> </table> <p>Hinweise: Ab 1.1.2020 werden mit der neuen Steuersoftware NEST die Informationen wie Grundstückgewinnsteuer brutto und der Natur-/Heimatschutzfonds separat ausgewiesen.</p>	Steuerfuss Gemeinde	130%	Nettoauszahlung Grundstückgewinnsteuer Steueramt 112.5% (130%-17.5%)	Fr. 29'700.00	Grundstückgewinnsteuer brutto bei 130%, Konto 9101.4022.00		Fr. 29'700 / 112.5 * 130 =	Fr. 34'320.00	Natur- und Heimatschutzfonds 17.5%, Konto 7500.3631.xx		Fr. 34'320 abzüglich Fr. 29'700 =	Fr. 4'620.00
Steuerfuss Gemeinde	130%														
Nettoauszahlung Grundstückgewinnsteuer Steueramt 112.5% (130%-17.5%)	Fr. 29'700.00														
Grundstückgewinnsteuer brutto bei 130%, Konto 9101.4022.00															
Fr. 29'700 / 112.5 * 130 =	Fr. 34'320.00														
Natur- und Heimatschutzfonds 17.5%, Konto 7500.3631.xx															
Fr. 34'320 abzüglich Fr. 29'700 =	Fr. 4'620.00														

Nr.	Thema	Frage	Antwort
73	Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 07/2019	Welches ist die korrekte Kontierung?	<p>Die Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV werden über die Konten 5320.3631.xx (AHV) und 5220.3631.xx (IV) verbucht. Dies ist aus dem Kontenplan HBO HRM2 und aus den Budgetvorgaben 2019 vom 29.6.2018 des Amtes für soziale Sicherheit ersichtlich.</p> <p>Bei den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2019/485 und 2019/488 betreffend den Beiträgen 2019-1 Akonto vom 26.3.2019 sind falsche Kontierungen aufgeführt. Es sind die obengenannten Konten zu verwenden.</p>
74	Auflösung Neubewertungsreserve ab 2021 Nachtrag: Verbuchung	Wie muss verfahren werden, wenn während der Dauer der obligatorischen Auflösung der Neubewertungsreserve gleichzeitig ein Verkauf einer Liegenschaft erfolgt, welche seinerzeit zu einer Neubewertungsreserve führte?	<p>Grundsätzlich: Alle Einwohnergemeinden, ausser die ehemaligen Pilotgemeinden, haben ab dem Jahr 2021 die Neubewertungsreserve (NBR) als ausserordentlichen Ertrag in 5 linearen Tranchen während den Jahren 2021 bis 2025 aufzulösen (vgl. hierzu Ziffer 13.7.6 und 14.6.11 HBO). Dabei ist zu beachten, dass solche Auflösungen sich im Finanzhaushalt liquiditätsunwirksam auswirken. Finanzpolitische Zielsetzungen, wie z.B. das Ziel einer ausgeglichenen Rechnung, sind während diesen fünf Jahren primär aus Sicht des operativen Ergebnisses (2. ER-Stufe) zu beurteilen. Pilotgemeinden lösen die Neubewertungsreserve bereits fünf Jahre nach ihrer eigenen Neubewertung unter HRM2 auf.</p> <p>Liegenschaftsverkauf: Auch ab dem Jahr 2021 gilt der Grundsatz, dass auf der zu verkaufenden Liegenschaft (sofern bei der Einführung von HRM2 eine Neubewertung erfolgte) die NBR objektbezogen aufzulösen ist (vgl. HBO Ziff. 14.6.4). Wenn beispielsweise im Jahr 2023 eine Liegenschaft des Finanzvermögens verkauft wird, ist beim Verkauf die seinerzeit gebildete NBR auszubuchen, sofern der Restbestand dies zulässt. Ein allenfalls verbleibender Anteil der NBR wird linear über die verbleibende Restlaufzeit aufgelöst. Im letzten Jahr der Auflösung der NBR (2025) kann auf eine Ausbuchung von objektbezogenen NBR verzichtet werden, da Ende Jahr ohnehin die gesamte verbleibende NBR aufzulösen ist.</p>

	12/2019		<p>Zahlenbeispiel</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2" style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">NBR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Datum</td> <td></td> <td style="border-right: 1px solid black;"></td> <td style="text-align: right;">750 EB</td> </tr> <tr> <td>31.12.2021</td> <td>lineare Auflösung</td> <td style="border-right: 1px solid black; text-align: right;">150</td> <td></td> </tr> <tr> <td>31.12.2022</td> <td>lineare Auflösung</td> <td style="border-right: 1px solid black; text-align: right;">150</td> <td></td> </tr> <tr> <td>28.02.2023</td> <td>Auflösung Verkauf Lieg. FV</td> <td style="border-right: 1px solid black; text-align: right;">90</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bestand NBR nach Verkauf</td> <td style="border-right: 1px solid black;"></td> <td style="text-align: right;">360</td> </tr> <tr> <td>31.12.2023</td> <td>lineare Auflösung</td> <td style="border-right: 1px solid black; text-align: right;">120</td> <td></td> </tr> <tr> <td>31.12.2024</td> <td>lineare Auflösung</td> <td style="border-right: 1px solid black; text-align: right;">120</td> <td></td> </tr> <tr> <td>31.12.2025</td> <td>lineare Auflösung</td> <td style="border-right: 1px solid black; text-align: right;">120</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="border-right: 1px solid black; text-align: right;">750</td> <td style="text-align: right;">750</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="border-right: 1px solid black;"></td> <td style="text-align: right;">0 SB</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center; margin-top: 5px;">Legende: EB = Eröffnungsbilanz / SB = Schlussbestand</p> <p style="background-color: yellow;">Verbuchung: das ganze Betreffnis pro Jahr der Auflösung der Neubewertungsreserve hat über das Konto 9950.4896.xx zu erfolgen.</p>			NBR		Datum			750 EB	31.12.2021	lineare Auflösung	150		31.12.2022	lineare Auflösung	150		28.02.2023	Auflösung Verkauf Lieg. FV	90			Bestand NBR nach Verkauf		360	31.12.2023	lineare Auflösung	120		31.12.2024	lineare Auflösung	120		31.12.2025	lineare Auflösung	120				750	750				0 SB
		NBR																																													
Datum			750 EB																																												
31.12.2021	lineare Auflösung	150																																													
31.12.2022	lineare Auflösung	150																																													
28.02.2023	Auflösung Verkauf Lieg. FV	90																																													
	Bestand NBR nach Verkauf		360																																												
31.12.2023	lineare Auflösung	120																																													
31.12.2024	lineare Auflösung	120																																													
31.12.2025	lineare Auflösung	120																																													
		750	750																																												
			0 SB																																												
75	Abgeltung an die Schülertransportkosten (Schülertransportkonzepte) 12/2019	Wie sind die Abgeltungen des Kantons an die Schülertransportkosten zu verbuchen?	<p>Nach RRB-Nr. 2019/1785 vom 19.11.2019 werden vom Kanton Abgeltungen für die Schülertransportkosten an 55 Schulträger auf der Grundlage von bereinigten Transportkonzepten für das Schuljahr 2019/2020 vergütet. Diese Abgeltung ist von den kommunalen Schulträgern wie folgt zu verbuchen:</p> <p>→ Konto ER: 2192.4631.xx – Beitrag Kanton an Schülertransporte</p>																																												
76	Pflegekosten und die neuen MiGeL-Kosten (Mittel und Gegenstände bei ambulanter und stationärer Pflege)	Wie müssen die Pflegekosten und die MiGeL-Kosten innerhalb der Pflegekostenbeiträge der Gemeinden neu unterschieden und verbucht werden?	<p>In Ergänzung zu den Schreiben des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) vom 15.07.2019 («Budget 2020») und vom 13.08.2019 («Umgang mit MiGeL») wird in Absprache mit dem ASO die Übergangsregelung bezüglich den Verbuchungen präzisiert. Folgende differenzierte Verbuchung ist je nach Anfall für 2019 und für 2020 (*), vorzunehmen:</p> <p>Pflegekostenbeitrag im stationären Bereich – Konto 4120.3632.xx umfassen effektive und/oder budgetierte Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegekosten – <i>im Budget 2020 Fr. 120.--/EW</i> - Tagesstätten für betagte Menschen (inkl. Verw.-Kosten) – <i>im Budget 2020 Fr. 0.40/EW</i> - MiGeL stationär 																																												

Nr.	Thema	Frage	Antwort
	12/2019		<p>Pflegekostenbeitrag im ambulanten Bereich – Konto 4210.3631.xx umfassen effektive und/oder budgetierte Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege - <i>individuell</i> - Verwaltungskosten Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege – <i>im Budget 2020 Fr. 0.20/EW</i> - MiGeL Spitex - <i>individuell</i> <p>Eine zusätzliche Unterteilung in separaten Laufnummern (.xx) ist nicht zwingend notwendig. Im stationären Bereich erfolgt die effektive Verrechnung mit den Akontozahlungen direkt über ein Konto.</p> <p>(*) Für das Jahr 2020 resp. für das Budget 2021 wird das ASO voraussichtlich im Sommer 2020 eine weitere Präzisierung vornehmen.</p>
77	Schulcontainer	Wie sind «Schulcontainer» als Provisorien bei einem Um- oder Neubau zu verbuchen?	<p>Grundsätzlich gilt es 3 Geschäftsfälle zu unterscheiden, welche wie folgt zu verbuchen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Ein Schulcontainer wird für zusätzlichen Raumbedarf gemietet ohne direkten Zusammenhang mit einem Bauvorhaben. Die Containermiete wird unter der jeweiligen Funktionsstelle als <i>Mietaufwand</i> über das Sachgruppenkonto <i>3160.xx Miete und Pacht Liegenschaften</i> verbucht. 2.) Ein Schulcontainer wird in direktem Zusammenhang mit einem Bauvorhaben (z.B. Schulhaus-Umbau) gemietet. Die Containermiete ist aufgrund der direkten Zugehörigkeit zum Bauvorhaben geschäftlich als Bestandteil des Verpflichtungskredites (VK) (brutto) zu behandeln. Der VK ist je Finanzkompetenz vom zuständigen Organ beschliessen zu lassen. Die Ausgaben des VK (<i>und somit auch die Containermietkosten</i>) werden über die IR verbucht und mit dem Abschluss der Jahresrechnung entsprechend aktiviert. 3.) Ein Schulcontainer wird in direktem Zusammenhang mit einem Bauvorhaben (z.B. Schulhaus-Umbau) gekauft. Der Anschaffungspreis des Containers ist aufgrund der direkten Zugehörigkeit zum

Nr.	Thema	Frage	Antwort
	12/2019		<p>Bauvorhaben als Bestandteil des Verpflichtungskredites (brutto) zu behandeln. Der VK ist je Finanzkompetenz vom zuständigen Organ beschliessen zu lassen. Die Ausgaben des VK (<i>und somit auch die Kosten der Containeranschaffung</i>) werden über die IR verbucht und mit dem Abschluss der Jahresrechnung entsprechend aktiviert.</p> <p>Bei einer allfälligen reduzierten Nutzungsdauer eines Schulcontainers wird empfohlen, die Ausgaben der Containeranschaffung über ein IR-Konto mit separater Laufnummer zu verbuchen und in der Bilanz auf einem separaten Konto zu aktivieren. Im Falle einer reduzierten Nutzungsdauer eines Schulcontainers können ausserplanmässige Abschreibungen vereinfacht transparent ausgewiesen werden.</p>
78	Budgetierung Gemeindeausgleich für das Jahr 2020 12/2019	<i>Ist der Gemeindeausgleich STAF 2020 im Budget 2020 zu berücksichtigen?</i>	Da die Umsetzung der STAF 2020 Vorlage noch unter Vorbehalt der Zustimmung des Volkes vom 09. Februar 2020 steht, besteht kein zwingender Handlungsbedarf die Gemeindebudgets 2020 noch vor den anstehenden Budgetversammlungen anzupassen. Gemeinden, die dies trotzdem machen wollen, sind angehalten, dies in Bericht des Gemeinderates zum Budget kenntlich zu machen.
79	Beitrag Gemeindeausgleich ab 1.1.2020 12/2019	<i>Welches ist die Kontierung?</i>	Sowohl der <i>Beitrag arbeitsmarktlicher Lastenausgleich</i> als auch der <i>Beitrag für den Härtefallausgleich STAF 2020</i> sind im neuen Konto 9300.4621.61 - Beitrag Gemeindeausgleich STAF 2020 zu verbuchen.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
80	<p>Rückerstattung von Wegkostenbeteiligungen für Pflegeleistungen</p> <p>02/2020</p>	<p>Wie sind die Rückerstattungen von Wegkostenbeteiligungen für Pflegeleistungen der Spitex zu verbuchen?</p> <p>(vgl. auch Medienmitteilung VSEG vom 18.09.2019 https://www.vseg.ch/fileadmin/Inhalte/VSEG/VSEG_Medienberichte/mm_wegkosten_spitex.pdf und das Empfehlungsschreiben des Amtes für soziale Sicherheit vom 18.12.2019 https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-aso/13_4_Soziale_Organisationen/Alter_und_Pflege/Empfehlungen_Rueckabwicklung_wegkosten.pdf)</p>	<p>Rückerstattungen Rechnungsjahr 2019:</p> <p>Rückerstattungen an Patientinnen und Patienten, welche das Rechnungsjahr 2019 betreffen sind von den Spitex-Organisationen direkt über das verwendete Ertragskonto (<i>in der Regel gemäss einschlägigem Branchenkontenplan Verbuchung als Dienstleistungsertrag</i>) als Ertragsminderung zu verbuchen. Aufgrund dieser Rückerstattungen werden sich die Betriebsbeiträge der Gemeinden wegen der sogenannten Restkostenfinanzierung bei den Pflegekosten an die Spitex-Organisationen voraussichtlich erhöhen.</p> <p>Rückerstattungen Rechnungsjahre 2016 bis 2018:</p> <p>Gemäss dem "Merkblatt zur Rückforderung von Wegkostenbeteiligungen für Pflegeleistungen aus den Jahren 2016 bis 2018" des Amtes für soziale Sicherheit können Patientinnen und Patienten für die Jahre 2016 bis 2018 an die Gemeinde einen Rückvergütungsanspruch stellen. Je nach vertraglicher Regelung zwischen der Gemeinde und der Spitex-Organisation sind diese Rückerstattungen wie folgt zu verbuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls die Gemeinde die Rückerstattung eigenständig direkt an die Patientinnen und Patienten vornimmt: 4210.3637.xx Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an private Haushalte • Falls die Gemeinde die Rückerstattung über die Clearingstelle (<i>Fachstelle Sozialversicherungen Amt für soziale Sicherheit</i>) des Kantons Solothurn vornimmt: 4210.3631.xx Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an Clearingstelle Kanton Solothurn • Falls die Gemeinde die Rückerstattung mit der Restkostenfinanzierung indirekt über den Dienstleistungserbringer (<i>Restkostenfinanzierung</i>) vornimmt: 4210.3636.xx Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an Dienstleistungserbringer (Spitex-Organisation)

Nr.	Thema	Frage	Antwort
81	Kontierungsvorgabe Schulsozialarbeit 02/2020	Wie sind die Aufwendungen für den Aufgabenbereich Schulsozialarbeit zu verbuchen?	<p>Bisher können die Aufwände für den Aufgabenbereich Schulsozialarbeit nach dem regulären Kontenplan unter verschiedenen Bereichen verbucht werden. Nämlich unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • derjenigen Funktionsstelle, wo die Aufwände effektiv angefallen sind, z.B. unter der Funktionsstelle 2120 – Primarschule; • der Sammelfunktionsstelle 2190 – Schulleitung und Schulverwaltung; • der Sammelfunktionsstelle 2192 – Volksschule allgemein oder • unter der Funktionsstelle 2194 – Schulsozialarbeit. <p>Aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen sind die Aufwände für die Schulsozialarbeit ab dem Rechnungsjahr 2021 (<i>erstmalige Anwendung ab dem Budget 2021</i>) von allen Schulträgern neu einheitlich unter der Funktionsstelle 2194 – Schulsozialarbeit zu verbuchen. Eine einheitliche Buchführung von den Schulträgern rechtfertigt sich auch aufgrund der Wesentlichkeit der Ausgaben.</p> <p>Je nach Schulorganisation sind die Aufwände als Löhne (<i>direktes Anstellungsverhältnis beim Schulträger</i>) über das Konto 2194.3010.xx oder aber als <i>Dienstleistungen Dritter (Auslagerung bzw. Mandatierung an einen externen Anbieter)</i> über das Konto 2194.3130.xx zu verbuchen.</p> <p>Bei Bedarf können selbstverständlich interne Verrechnungen zu Lasten anderer Schulfunktionsstellen zwecks Kostentransparenz in der einzelnen Schulsparte vorgenommen werden.</p> <p>Bei Zweckverbänden wie Kreisschulen sind die Aufwände für die Schulsozialarbeit ebenfalls einheitlich neu unter der Funktionsstelle 2194 – Schulsozialarbeit zu verbuchen. Dagegen hat bei den entsprechenden Verbandsgemeinden aufgrund der Abrechnung über Betriebsbeiträge hierzu kein separater Ausweis zu erfolgen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
82	<p>Kontierungsvorgabe Aufwände für Krankentaggeldversicherung mit Kanton</p> <p>04/2020</p>	<p>Wie ist der Anteil der Dienstleistung Krankentaggeldversicherung des Kantons von über den Kanton angeschlossenen Gemeinden zu verbuchen?</p>	<p>Ausgangslage: Das Personalamt des Kantons Solothurn (PA) hat im Januar 2019 die Schulträger im Kanton Solothurn mit dem Schreiben «<i>Information über die Lohnsummen- und Beitragserhebungen GAV ab dem Jahr 2019</i>» über die neue Dienstleistungsvereinbarung (DLV) zwischen dem Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) und dem PA informiert.</p> <p>Die Vereinbarung regelt die Abgeltung der Leistungen des Kantons (PA) für die administrativen Aufwände der Bewirtschaftung der Krankentaggeldversicherung für die kommunalen Schulträger.</p> <p>Die vereinbarte Abgeltung beläuft sich auf pauschal Fr. 50'000.-- pro Jahr und wird ab dem Versicherungsjahr 2019 anteilmässig (im Verhältnis zur Lohnsumme) den einzelnen Schulträgern in Rechnung gestellt.</p> <p>Verbuchung des Geschäftsfalles: Die neue Rechnungsposition «<i>Anteil DLV VSEG</i>» steht in direktem Zusammenhang mit der Rechnungsposition «<i>KTV Prämien Krankentaggeldversicherung</i>». Aus diesem Grund ist diese Abgeltung über das gleiche Konto</p> <p>0228.3055.xx Arbeitgeberbeiträge Krankentaggeldversicherung Lehrpersonen Volksschule</p> <p>wie der Aufwand für die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu verbuchen.</p> <p>Falls der neue Rechnungsbetrag in der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden möchte, kann dies mit der Verbuchung über eine separate Laufnummer erfolgen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
83	<p>Corona-Pandemie</p> <p>04/2020</p>	<p>Wie sind die Aufwendungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der «Corona-Krise» zu verbuchen?</p>	<p>Die Corona-Pandemie kann Sondermassnahmen durch die Gemeinde erfordern. Dies führt allenfalls zu nicht budgetierten Aufwendungen. Diese wären als neue ordentliche oder dringliche Nachtragskredite zu beschliessen.</p> <p>Wo sind die Aufwände zu verbuchen? Solche Aufwendungen sind in der entsprechenden Funktion und in den jeweiligen Sachgruppenkonten (z.B. Personal- oder Sachaufwand je nachdem mit eigener Laufnummer) zu verbuchen. Solche Aufwände können in Aufgabenfeldern entstehen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 022x Allgemeine Dienste (z.B. HomeOffice) - 0290 Verwaltungsliegenschaften (z.B. Absperrmaterial, Desinfektionen) - 1110 Polizei / 1111 Sicherheitsdienste - 1620 Zivilschutz / 1622 regionaler Führungsstab - 2180 Tagesbetreuung / 545x Leistungen an Familien - 342x Freizeit (z.B. öffentliche Anlagen absperren, usw.) - 4210 Ambulante Krankenpflege (z.B. Spitex) - 4320 Krankheitsbekämpfung übrige (z.B. Hilfeleistungen an Bevölkerung) - ... <p>Handelt es sich dabei um ausserordentliche Aufwände? Nein. Auf der Grundlage der Bestimmungen nach Ziffer 5.2.1 HBO stellen sie keinen ausserordentlichen Aufwand dar, da die relevanten Kriterien kumulativ nicht erfüllt sind: So sind «Krisenbewältigungsmassnahmen» auch als Teil der öffentlichen Aufgabenerfüllungen zu qualifizieren.</p> <p>Wie kann ein spezieller Fonds dazu geführt werden? Für die Bildung eines «Pandemie- oder Corona-Fonds» (im Eigenkapital) ist ein Verwaltungsreglement zu beschliessen. Darin sind der Zweck und die Bewirtschaftung (Einlagen, Entnahmen, Plafonierung etc. vgl. Ziffer 13.7 HBO) zu regeln. Die Einlage in einen solchen Fonds hätte mit der Kontierung 9950.3511.xx zu erfolgen. Je nach Finanzkompetenz hat der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung über die Einlage zu beschliessen. Die Verwendung (Entnahmen) dieser Mittel sind jeweils in der thematischen Funktionsstelle zu buchen. Aus diesem Grund ist die Direktverbuchung (Aufwand nach Funktionsstelle) einer Fondslösung vorzuziehen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
84	<p>Gesetzliche Sozialhilfe: Sozialhilfe Fremdplatzierungskosten Sozialregionen</p> <p>09/2020</p>	<p>Wie ist die Abgeltung für Fremdplatzierungskosten, welche ab 2020 vom Kanton direkt an die 14 Sozialregionen rückvergütet wird zu verbuchen (vgl. RRB Nr. 2020/544 vom 21.04.2020)?</p>	<p>Die Kosten für die Fremdplatzierungen (Fremdplatzierung Minderjähriger gemäss § 25 Abs. 2 Bst. h in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz) wurden bisher direkt im Gesamtaufwand der gesetzlichen Sozialhilfe abgerechnet (Konto 57xx.3632 oder 3637.xx).</p> <p>Im Zuge der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden übernimmt der Kanton die Kosten für die Fremdplatzierungen und richtet entsprechenden Beiträge an die Sozialregionen aus (Voranschlag Kanton 2020 rund 24.5 Mio. Franken).</p> <p>Die Auszahlung der Kostenbeteiligung ist bei den Sozialregionen unter der Kontonummer 57xx.4631.xx "Rückvergütung Fremdplatzierungskosten Minderjährige" zu verbuchen.</p> <p>Die Buchungsvorgabe gilt ab Jahresrechnung 2020. Die Sozialregionen wurden hierzu mit Schreiben (Mail) vom 12.06.2020 separat informiert.</p>
85	<p>Freiwilliger Beitrag an die Kindertagesstätten (Kitas)</p> <p>09/2020</p>	<p>Wie ist der freiwillige Beitrag von Fr. 3.— pro Einwohner der Gemeinden infolge Corona an die Kitas zu verbuchen?</p>	<p>Im Rahmen der Verordnungen des Kantons infolge der Corona-Pandemie wird den Gemeinden in Ergänzung zu den Kantonsbeiträgen empfohlen, auch einen freiwilligen Beitrag von Fr. 3.— pro Einwohner an ihre Kitas zu leisten. Die Verbuchung dieses freiwilligen Beitrages ist wie folgt vorzunehmen:</p> <p>Konto 5451.3636.xx Beiträge an private Organisation ohne Erwerbszweck – Corona-Beitrag Kitas (als Zusatzbezeichnung und mit eigener Laufnummer).</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
86	<p>Gliederung + Darstellung zur Jahresrechnung ab 2020</p> <p>01/2021</p>	<p>Was muss im Anhang A0 unter «Angewandtes Regelwerk und Abweichungen» textlich angepasst werden?</p>	<p>Im Register Anhang A0 erfolgt aus Gründen einer besseren Verständlichkeit folgende neue Formulierung beim Untertitel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstelle von: «Abweichungen zum HRM2 aufgrund Gemeindegesetzgebung» - NEU: «Zulässige Abweichungen zum HRM2» <p>Diese neue Textvorgabe wurde in der Mustervorlage «Gliederung + Darstellung – Version 2.2» entsprechend angepasst. Link</p>
87	<p>Negativzinsen</p> <p>04/2021</p>	<p>Wie sind Negativzinsen zu verbuchen?</p>	<p>Im aktuellen Zinsumfeld sind Negativzinsen auch für die Gemeinden ein Thema:</p> <p>Einerseits werden «überschüssige» liquide Mittel als Geldanlagen nicht mehr verzinst (Habenzins), sondern es werden Negativzinsen («Gebühren») erhoben. Andererseits ist es möglich, dass bei der Beschaffung von Geldern (Geldaufnahme) durch die Bank- oder Kreditinstitute keine Schuldzinsen erhoben werden, sondern gar Negativzinsen gutgeschrieben werden.</p> <p>Zur Erinnerung: Die Verbuchungen sind gemäss Kontenplan, Version 32, «brutto auszuweisen» und wie folgt vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Negativzinsen bei Geldanlagen: als Aufwand unter: 9690.3499.xx – übriger Finanzaufwand 2) Negativzinsen bei Geldaufnahme: als Ertrag unter: 9690.4499.xx – übriger Finanzertrag

Nr.	Thema	Frage	Antwort
89	<p>Kontenplan Bürgergemeinden (BG):</p> <p>Funktionale Gliederung</p> <p>hier neue Version 2.2</p> <p>09/2021</p>	<p><i>Wie sind die vielfältigen Aufgabenbereiche bei den grösseren BG bezüglich Funktionsstellen abzubilden?</i></p>	<p>Mit der Einführung von HRM2 zeigt sich, dass die Funktionsstellen gemäss Kontenplan Version 2.1 vom 26.05.2021 nicht für alle Gemeinden ausreichend sind. Grössere BG benötigen weitere Funktionsstellen.</p> <p>Daher erweitert das AGEM den Funktionsstellenplan wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neu: 0270ff – wählbar für einzelne Liegenschaften / Objekte im Verwaltungsvermögen (Einzelführung - sofern Funktionen unter 026x nicht ausreichend sind) - Neu: 0300ff – wählbar für das Engagement der BG im Bereich Freizeit und Kultur bezüglich Kulturgüter / Kulturförderung / Bereiche im Verwaltungsvermögen (= öffentliche Aufgaben) - Neu: 8130 – für Landwirtschaftsbetriebe, Viehwirtschaft, Sömmerungs- und Bergbauernhöfe (im Verwaltungsvermögen) - Neu: 8142 – für (unveräusserliches) Allmend- und Kulturland, Ländereien, Berggebiete, Bäche und Schluchten, usw. (im Verwaltungsvermögen) <p>Nicht unter diese Funktionsstellen fallen die (bestehenden) Bereiche wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liegenschaften dem Finanzvermögen zugehörend unter den Funktionen 9630 / 9631ff - Alters- und Pflegeheime unter den Funktionen 4120 / 4121 - Alterssiedlungen (Wohnen im Alter) ohne Pflegeangebote: Funktionsstellen 5340 / 5341 oder unter 9630 als Liegenschaften im Finanzvermögen - Forstwirtschaft unter den Funktionen 8200 oder 8201 (als SF) - Energie- und Fernwärmebetriebe, Holz- und Schnitzelheizungen unter den Funktionen 8790 und 8791 (als SF) - Kiesgruben / Deponien / dergleichen unter den Funktionen 8900 und 8901 (als SF)

Nr.	Thema	Frage	Antwort
90	<p>Sprachförderung vor dem Kindergarten</p> <p>03/2022</p>	<p>Wie sind die Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem Angebot der vorschulischen Sprachförderung zu verbuchen?</p>	<p>Gemäss dem RRB Nr. 2020/1567 vom 10. November 2020 sollen künftig alle Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn ein bedarfsgerechtes Angebot für die <i>vorschulische Sprachförderung</i> führen. Für die Einwohnergemeinden werden sowohl Aufwände für die Aufgabenerbringung sowie für die Restfinanzierung der Angebotsbesuche entstehen. Die flächendeckende Umsetzung der frühen Sprachförderung soll im Rahmen von Angeboten erfolgen, die vor Ort bereits bestehen. Dazu zählen in erster Linie die <i>Spielgruppen</i>. Besteht die Möglichkeit oder der Bedarf können auch <i>Kindertagesstätte</i> miteinbezogen und die Aufgabe als <i>Verbundlösung</i> zwischen Einwohnergemeinden erbracht werden.</p> <p>Unabhängig von der gewählten Organisation in der Einwohnergemeinde sind die Geschäftsfälle über folgende Funktionsstelle zu verbuchen:</p> <p>5455 – Frühkindliche Förderung Die dadurch resultierenden Geschäftsfälle sind über die jeweiligen Konti gemäss dem Kontenplan ER Funktionale Gliederung zu verbuchen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort																																
92	<p>Verbuchung Beteiligungserträge aus öffentlichen Unternehmen</p> <p>03/2022</p>	<p>Wie sind Finanzerträge, Dividenden und Gewinnausschüttungen von öffentlichen Unternehmen ab Rechnungsjahr 2022 zu verbuchen?</p> <p>(Präzisierung)</p>	<p>Die Unterscheidung erfolgt neu nach den Rechtsformen der öffentlichen Unternehmen. Dies führt zu unterschiedlicher Verbuchung von Finanzerträgen im VV: (Auszug mit den Veränderungen ER Sachgruppen-Gliederungen 445x + 446x)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sachkonto</th> <th>Konto SO</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Hinweise</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4451</td> <td></td> <td>Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen</td> <td>Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV, freiwillige und unselbständige Unternehmen (freiwillige Spezialfinanzierungen).</td> </tr> <tr> <td></td> <td>4451.00</td> <td>Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen</td> <td>Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV inkl. Gewinnablieferungen der unselbständiger Spezialfinanzierungen, (sofern freiwillig, z.B. Fernwärme, Kiesgruben u.a.); jedoch ohne gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen, wo solche Ausschüttungen nicht zulässig sind.</td> </tr> <tr> <td>446</td> <td></td> <td>Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen</td> <td>Finanzertrag aus Beteiligungen der Sachgruppen 1452, 1454 und 1462; Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden</td> </tr> <tr> <td>4462</td> <td></td> <td>Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen und Zweckverbände</td> <td>Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen nach Gemeindegesetz (Ausgliederungen) wie z.B. Regio Energie, SWG, SBO, EVB, EWD, HEH, EVE u.v.m. sowie auch Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) usw.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>4462.00</td> <td>Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden</td> <td>Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nach Gemeindegesetz, Anstalten der Gemeinden, Zweckverbänden und Werken, die <u>nicht privatrechtlich</u> organisiert sind.</td> </tr> <tr> <td>4463</td> <td></td> <td>Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform</td> <td>Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, wie AG, spezialgesetzliche AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und andere juristische Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>4463.00</td> <td>Finanzertrag von privat-rechtlich organisierten Unternehmen wie Aktiengesellschaft oder anderen privatrechtlichen Organisationsformen</td> <td>Finanzertrag von privat-rechtlichen Unternehmen wie AG, spezialgesetzlichen AG, GmbH, Genossenschaften, Vereinen, einfachen Gesellschaften und anderen juristischen Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält (z.B. KEBAG AG, Forstbetrieb Wasseramt AG, Wasserverbund AG u.a.)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sehen Sie dazu die aktualisierten Versionen Kontenpläne (ohne KG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - EG: ER Sachgruppen und Bilanz, Version 33 vom 09.03.2022 - EG: Änderungsprotokoll Version 33 vom 09.03.2022 - BG: ER Sachgruppen Version 2.2 vom 31.12.2021 	Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	4451		Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen	Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV, freiwillige und unselbständige Unternehmen (freiwillige Spezialfinanzierungen).		4451.00	Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen	Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV inkl. Gewinnablieferungen der unselbständiger Spezialfinanzierungen, (sofern freiwillig, z.B. Fernwärme, Kiesgruben u.a.); jedoch ohne gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen, wo solche Ausschüttungen nicht zulässig sind.	446		Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen	Finanzertrag aus Beteiligungen der Sachgruppen 1452, 1454 und 1462; Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden	4462		Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen und Zweckverbände	Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen nach Gemeindegesetz (Ausgliederungen) wie z.B. Regio Energie, SWG, SBO, EVB, EWD, HEH, EVE u.v.m. sowie auch Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) usw.		4462.00	Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden	Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nach Gemeindegesetz, Anstalten der Gemeinden, Zweckverbänden und Werken, die <u>nicht privatrechtlich</u> organisiert sind.	4463		Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform	Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, wie AG, spezialgesetzliche AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und andere juristische Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.		4463.00	Finanzertrag von privat-rechtlich organisierten Unternehmen wie Aktiengesellschaft oder anderen privatrechtlichen Organisationsformen	Finanzertrag von privat-rechtlichen Unternehmen wie AG, spezialgesetzlichen AG, GmbH, Genossenschaften, Vereinen, einfachen Gesellschaften und anderen juristischen Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält (z.B. KEBAG AG, Forstbetrieb Wasseramt AG, Wasserverbund AG u.a.)
Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise																																
4451		Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen	Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV, freiwillige und unselbständige Unternehmen (freiwillige Spezialfinanzierungen).																																
	4451.00	Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen	Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV inkl. Gewinnablieferungen der unselbständiger Spezialfinanzierungen, (sofern freiwillig, z.B. Fernwärme, Kiesgruben u.a.); jedoch ohne gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen, wo solche Ausschüttungen nicht zulässig sind.																																
446		Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen	Finanzertrag aus Beteiligungen der Sachgruppen 1452, 1454 und 1462; Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden																																
4462		Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen und Zweckverbände	Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen nach Gemeindegesetz (Ausgliederungen) wie z.B. Regio Energie, SWG, SBO, EVB, EWD, HEH, EVE u.v.m. sowie auch Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) usw.																																
	4462.00	Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden	Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nach Gemeindegesetz, Anstalten der Gemeinden, Zweckverbänden und Werken, die <u>nicht privatrechtlich</u> organisiert sind.																																
4463		Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform	Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, wie AG, spezialgesetzliche AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und andere juristische Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.																																
	4463.00	Finanzertrag von privat-rechtlich organisierten Unternehmen wie Aktiengesellschaft oder anderen privatrechtlichen Organisationsformen	Finanzertrag von privat-rechtlichen Unternehmen wie AG, spezialgesetzlichen AG, GmbH, Genossenschaften, Vereinen, einfachen Gesellschaften und anderen juristischen Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält (z.B. KEBAG AG, Forstbetrieb Wasseramt AG, Wasserverbund AG u.a.)																																

Nr.	Thema	Frage	Antwort
93	<p>Handhabung Auflösung Neubewertungsreserve (2021-2025)</p> <p>03/2022</p>	<p>Wie ist die Auflösung der Neubewertungsreserve im Budget und in der Jahresrechnung zu buchen?</p>	<p>Aufgrund von § 217^{quater} Gemeindegesetz und gemäss den Ausführungsbestimmungen im Handbuch (siehe HBO-Ziffern 13.7.6 und 14.6.11) ist die Neubewertungsreserve, resultierend aus der Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang von HRM1 zu HRM2 nach Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren, also ab dem Rechnungsjahr Jahr 2021 über 5 Jahre in li-nearen Tranchen aufzulösen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf FAQ Nr. 74 verwiesen.</p> <p>Diese Auflösung ist sowohl im jeweiligen Budget wie auch in der jeweiligen Jahresrechnung unter dem Konto 9950.4896.xx (= ausserordentlicher Ertrag) erfolgswirksam einzustellen.</p> <p>Hinweis zum Budget: Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung wird mit dieser Auflösung je nach Höhe der Neubewertungsreserve (wesentlich) beeinflusst. Daher ist insbesondere während dieser 5-jährigen Auflösungsphase zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde immer das operative Ergebnis (also die Summe des betrieblichen Ergebnisses und Ergebnis aus Finanzierung) und nicht das Gesamtergebnis zu beurteilen.</p> <p>Hinweis zur Jahresrechnung: Im Zusammenhang mit dieser Auflösung ist es anlässlich der Ergebnisverwendung im Rechnungsabschluss zulässig, diesen ausserordentlichen, buchmässigen Ertrag im Rahmen der unter HBO-Ziffer 12.8.10.1 aufgezeigten Optionen und unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen als Vorfinanzierung, zusätzliche Abschreibungen, finanzpolitische Reserve zu verwenden.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
94	<p>Flüchtlinge aus der Ukraine</p> <p>07/2022</p>	<p>Welche Geschäftsfälle sind im Zusammenhang mit den Ukraineinflüchtlingen für die Gemeinden im Kanton Solothurn buchhalterisch zu beachten?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Kosten: Mit dem Ziel eine pragmatische Lösung zu ermöglichen, revidiert das AGEM seine bisherige Buchungsempfehlung wie folgt: Kosten, die im Sinne einer Erstausrüstung an ukrainische Flüchtlinge ausgerichtet werden, d.h. Kosten die entstehen bevor diese Flüchtlinge den Status «S» erhalten und nicht über Bundesgelder abgegolten sind, können über das Sammelkonto 5730.3199.25 «Soforthilfe Inland Ukraineinflüchtlinge» eingebucht werden. Allfällige Spendeneingänge von Einwohner/innen direkt an die Gemeinde (zu Gunsten der ukrainischen Flüchtlinge) können im vorliegenden Fall nach dem Nettoprinzip ebenfalls über dieses Konto abgebucht werden. Es ist den Gemeinden freigestellt, eingegangene Spenden allenfalls in einem Fonds im Fremdkapital (209) gemäss HBO, Ziffer 13.6.11ff zu führen. 2. Führung von gemischten Schulklassen: Dort, wo ukrainische Schulkassen bezüglich der Schulstufen (Primar- oder Sekundarstufe) gemischt geführt werden, empfehlen wir die Anwendung des Schwerpunktprinzips (Präponderanz). Das heisst wenn die Mehrheit in der gemischten Klasse aus Primarschülern besteht, sind die Kosten und Erträge dafür unter der Funktionsstelle 212 Primarstufe zu führen. Andernfalls unter der Funktionsstelle 213 – Sekundarstufe I. 3. Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S: Mittel, die auf der Grundlage von RRB Nr. 2022/879 vom 31.05.2022 für registrierte Personen mit Schutzstatus S vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) an die Einwohnergemeinden ausgerichtet werden, sind zu verbuchen unter dem Konto: 5730.4631.30 – «Unterstützungsbeitrag Kanton Personen im Schutzstatus S»

Nr.	Thema	Frage	Antwort
95	Asylwesen – Ausrichtung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen 07/2022	Wie sind die Ausrichtungen des Kantons von gemeinwirtschaftlichen Leistungen Asyl zu verbuchen?	<p>Zwecks Entschädigung gemeinwirtschaftlich erbrachter Leistungen im Asylbereich erfolgen periodische Ausschüttungen des Kantons. Gemäss RRB 2022/394 vom 15.03.22 werden im Jahr 2022 (nach 2015) wiederum solche Auszahlungen vorgenommen. Diese werden an die Sozialregionen oder direkt über die Einwohnergemeinden ausgerichtet. Entsprechend erfolgt die Verbuchung als Ertrag sowohl in der Sozialregion als auch bei der Einwohnergemeinde über folgendes Konto:</p> <p>5730.4631.20 – «periodischer Kantonsbeitrag gemeinwirtschaftliche Leistungen Asyl»</p>
96	Rechnungsablage bei den Einwohnergemeinden (Gliederung und Darstellung) 07/2022	Welche Anpassungen beinhaltet die neuste Version 2.3 ab JR 2021?	<p>Die neuste Version 2.3 kann unter dem folgenden Link abgerufen werden. Folgende Anpassungen sind enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ab dem Jahre 2021 ist die Neubewertungsreserve über 5 Jahre periodisch aufzulösen. Solche Auflösungen sind innerhalb der Geldflussrechnung differenziert neu zu berücksichtigen. 2. Im Register Anhang A0 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung erfolgt unter dem Titel «<i>Bewertungsgrundsätze</i>» eine textliche Ergänzung zu der Auflösung der Neubewertungsreserve und zu der Folgebewertung. 3. Im Register A6 - Rückstellungsspiegel in der Zelle D10 ist die Bezeichnung auf «Beschlussorgan» (vorher Beschlussart) angepasst worden.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
97	Sprachförderung 11/2022	Zur Einführung der frühen Sprachförderung wird vom Amt für Gesellschaft und Soziale Sicherheit (AGS) eine Einführungspauschale ausgerichtet (vgl. RRB-Nr. 2022/57). Wie ist diese zu verbuchen?	<p>Zur Unterstützung für den Aufbau der neuen Gemeindeaufgabe im Bereich der <i>frühen Sprachförderung</i> wird eine einmalige Einführungspauschale für die Jahre 2022 und 2023 durch den Kanton geleistet. Gemäss Umsetzungskonzept - frühe Sprachförderung vom 20.10.2020 (vgl. Anhang 6, II) wird im Jahr 2022 die Auszahlung der Einführungspauschale vorgenommen. Diese werden an die Einwohnergemeinden direkt ausgerichtet. Entsprechend erfolgt die Verbuchung als Ertrag bei der Einwohnergemeinde über folgendes Konto:</p> <p>5455.4631.xx – «Beiträge vom Kanton an die frühe Sprachförderung»</p> <p>Leistungen, welche von anderen Abteilungen der Gemeinde (z.B. «022x - Allgemeine Verwaltung» oder «5451 – Kindertagesstätte») zu Gunsten der Sprachförderung geleistet werden, <i>können</i> zur Offenlegung der «Vollkosten» über die Konten der internen Verrechnungen vorgenommen werden. Weitere Kontierungsvorgaben bezüglich Ausrichtung der Beiträge an externe Trägerschaft siehe Umsetzungskonzept, Anhang 6, II.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
98 11/2022	Aufhebung Krankentaggeld-Fonds	Wie sind die Rückvergütungen des Kantons an die Arbeitgeber (Gemeinden) zu verbuchen?	<p>Der Regierungsrat hat gemäss RRB 2022/716 vom 03. Mai 2022 beschlossen, den Krankentaggeld-Fonds bezüglich der bisherigen Krankentaggeldversicherung des angegliederten Personals aufzulösen.</p> <p>Die Betreffnisse werden entlang dem Schreiben des Personalamtes vom 29.09.2022 im Monat Oktober 2022 auch den kommunalen Arbeitgebern ausbezahlt.</p> <p>Die Verbuchung bei den Gemeinden ist als Aufwandsminderung (1:1 Beziehung, somit keine Anwendung des Bruttoverbuchungsprinzip) wie folgt vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern die Funktionsstelle 0228 geführt wird → 0228.3055.xx (separates Konto) - Sofern die Funktionsstelle 0228 nicht geführt wird → 0220.3055.xx (separates Konto) -

Nr.	Thema	Frage	Antwort
99	<p>Schulden- und Budgetberatung</p> <p>11/2022</p>	<p>Ab 01.01.2022 haben die Gemeinden verpflichtend den Zugang zu einer Fachstelle oder Organisation sicherzustellen, welche Dienste in Fragen zur Budget- und Schuldenberatung gegenüber der Einwohnerschaft anbietet. Unter welcher Funktionsstelle sind solche Aufwendungen neu zu verbuchen?</p>	<p>Der Kantonsrat hat mit dem Ziel bei der Bevölkerung einen verantwortungsbewussten Umgang mit Geld zu fördern im August 2021 beschlossen, dass die Einwohnergemeinden ab dem 01.01.2022 Zugang zu Schulden- und Budgetberatungen bereitzustellen haben (§ 146ter Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007).</p> <p>Einwohnergemeinden, welche bis zum 01.01.2022 <i>freiwillig</i> solche Budget- und Schuldenberatungen angeboten haben, verbuchten die Geschäftsfälle bis anhin unter der Funktionsstelle 5721 – <i>Freiwillige wirtschaftliche Hilfe</i>.</p> <p>Ab dem 01.01.2022 sind Geschäftsfälle im Bereich der Budget- und Schuldenberatung neu unter der Funktionsstelle 5720 – Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe zu verbuchen. Leistungen, welche durch die Einwohnergemeinden selbst erbracht werden, sind grundsätzlich als <i>Beiträge</i> über das Konto 5720.363x.xx zu verbuchen.</p> <p>Je nach Bereitstellung dieses Zugangs (z.B. <i>eigene Beratungsstelle, Leistungsvereinbarung mit Dritten u.a.</i>) sind solche <i>Beiträge</i> gemäss dem geltenden Kontenplan über das passende Konto zu verbuchen.</p> <p>Beispiel: Werden die Budget- und Schuldenberatungen aufgrund einer Leistungsvereinbarung durch einen <i>Verein</i> (wie z.B. die <i>Schuldenberatung Aargau-Solothurn</i>) vorgenommen, dann ist die Verbuchung über das Konto 5720.3636.xx als <i>Beitrag an eine private Organisation ohne Erwerbszweck</i> vorzunehmen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
101	Anlagenbuchhaltung 06/2023	<i>Müssen Objekte, die vollständig beschrieben sind, weiter in der Anlagenbuchhaltung aufgeführt werden?</i>	<p>In der Anlagenbuchhaltung erfolgt der buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, wo alle Angaben über die Entwicklung von Bilanzpositionen aufgeführt sind (sogenannte Historie). Daher sind vollständig abgeschriebene Objekte in der Anlagenbuchhaltung aufzuführen, solange diese Objekte effektiv physisch vorhanden und im Eigentum der Gemeinde sind, selbst wenn diese das Ende ihrer Nutzungsdauer nach der <u>Zuweisungstabelle Anlagekategorie</u> erreicht haben.</p> <p>Nach einer Eigentumsübertragung (z.B. Verkauf eines Objektes) ist dieses aus der Anlagenbuchhaltung zu entfernen.</p> <p>Ausnahme von dieser Regelung bilden die Investitionsbeiträge, welche nach der vollständigen Abschreibung nicht mehr weiter in der Bilanz und in der Anlagenbuchhaltung aufgeführt werden müssen.</p>
102	Freiwilliger kantonaler Einheitsbezug 06/2023	<i>Über welches Konto ist die Aufschaltpauschale (Gebühr) für den Anschluss an den kantonalen Einheitsbezug direkte Steuern zu verbuchen?</i>	<p>Bei der Aufschaltpauschale handelt es sich um eine Gebühr, die Gemeinden zu bezahlen haben, welche sich dem Einheitsbezug (der direkten Steuern) beim Kanton ab dem 01.01.2024 anschliessen. Die Aufschaltpauschale ist wie folgt über ein separates Konto zu verbuchen:</p> <p>Kontierungshinweis für Einwohnergemeinden: 021x.3611.50 – Aufschaltpauschale kantonaler Einheitsbezug</p> <p>Kontierungshinweis für Kirchgemeinden: 3500.3611.50 – Aufschaltpauschale kantonaler Einheitsbezug</p> <p>Weitere Informationen zum Einheitsbezug des Kantons für direkte Steuern sind auf der Website des kantonalen Steueramtes (KTSA) aufgeschaltet.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
103	Anlagenspiegel 10/2023	<i>Wie kann der Anlagenspiegel «schlanker» in der Jahresrechnung geführt werden?</i>	<p>Im Anhang zur Jahresrechnung ist nach § 150 GG ein Anlagenspiegel aufzuführen. Darin sind die Anlagenwerte und ihr Entwicklungsverlauf horizontal entlang einer vom AGEM vorgegebenen tabellarischen Struktur mit allen Informationen zum Anschaffungswert, zu den Abschreibungen und zum Buchwert und vertikal aufgeteilt nach Anlagenkategorien auszuweisen. Die Anlagen zu den Spezialfinanzierungen sind jeweils separat darzustellen.</p> <p>Bislang wurde vorausgesetzt, dass die unter der jeweiligen Anlagenkategorie ausgewiesenen Bilanzkonten 5-stufig sowohl im Budget als auch in der Jahresrechnung aufgeführt werden müssen. Um die Leserfreundlichkeit in der offiziellen Jahresrechnung und im Budget u.a. gegenüber der Gemeindeversammlung zu erhöhen, können diese Bilanzkonten im Anlagenspiegel neu auch nur 4- oder gar 3-stufig aggregiert werden.</p> <p>Für die Revisionszwecke der Rechnungsprüfungsorgane oder der Aufsichtsbehörde muss der Anlagenspiegel allerdings weiterhin 5-stufig über sämtliche Anlagenobjekte bereitgestellt werden können.</p>
104	Kontierung 10/2023	<i>Sind Personalsteuern bei Juristischen Personen gesondert zu verbuchen, falls diese auf der Grundlage eines kommunalen Steuerreglements erhoben werden?</i>	Ja. Für die Personalsteuer bei natürlichen Personen ist grundsätzlich das Konto 9100.4008.00 zu bebuchen. Einige Gemeinden erheben zudem auch Personalsteuern bei juristische Personen, was gemäss Kommentar zum Mustersteuerreglement Einwohnergemeinden des kantonalen Steueramtes zulässig ist. Diese Personalsteuern sind auch aus finanzausgleichstechnischen Gründen ab 1.1.2024 gesondert unter dem Konto 9100.4018.00 zu verbuchen.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
105	Gestufte Erfolgsrechnung 03/2024	<i>Welches sind die Kriterien für ausserordentliche Positionen (38/48) in der 3. Stufe der ER?</i>	<p>Mit der Überarbeitung des Kapitel 5 – «Erfolgsrechnung» (Version 6.0) wurde die Definition von ausserordentlichen Buchungen unter Ziffer 5.2.1 präzisiert. Die dort aufgeführten Buchungen verstehen sich de facto als abschliessende Aufzählung.</p> <p>Denn Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen</p> <ol style="list-style-type: none"> in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte; sie sich der Einflussnahme und Kontrolle (der Gemeinde) entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft gehören, also nicht durch einen betrieblichen Leistungserstellungsprozess verursacht werden. <p>Diese Kriterien sind zwingend kumulativ anzuwenden. Ansonsten gilt der Sachverhalt nicht als ausserordentlich.</p> <p>Da das Kriterium nach c) alle Leistungserstellungsprozesse im betrieblichen Umfeld ausschliesst, gelten weder Personal-/Sachaufwände noch die Bildung/Auflösung von Rückstellungen (z.B. für Prozesskosten) als ausserordentliche Positionen.</p> <p>Ausserordentliche Ereignisse sind zudem im Anhang A0 offen zu legen und zu erläutern.</p>